



# mitteilungen

Jahrgang 58 • Nummer 11

November 2005

## INHALT

### Verband Intern

StGB NRW-Termine

722 Pressemitteilung: Finanzausgleich darf nicht angetastet werden

### Recht und Verfassung

- 723 Anfechtung einer Bürgermeisterwahl
- 724 Broschüre zum Mammografie-Screening
- 725 Broschüre „Mehr Mut zum Reden – von misshandelten Frauen und ihren Kindern“
- 726 Fotoausstellung zum Thema Gender Mainstreaming
- 727 Von Gewalt betroffene Frauen in der ärztlichen Praxis
- 728 Veranstaltungsreihe zum Denkmalschutz
- 729 Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten mit privatem Kraftfahrzeug

### Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 730 Verteilungsschlüssel für Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- 731 Erlass der Gewerbesteuer der Ihr Platz GmbH & Co. KG
- 732 Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage
- 733 Gewerbesteuerliche Zerlegung bei Energieversorgungsunternehmen
- 734 Kommunale Kassenstatistik 1. Halbjahr 2005
- 735 Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Kraftfahrzeugsteuerverwaltung
- 736 Pressemitteilung: Bund muss zu seiner Verpflichtung stehen
- 737 Stückzahlmaßstab bei der Spielautomatensteuer
- 738 Verwaltungsvollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen
- 739 Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der Deutschen Telekom

### Schule, Kultur und Sport

- 740 Begleitstudie zur Offenen Ganztagschule
- 741 NRW-Schulministerium zum Fortbestand von Grundschulen
- 742 Einladung zur Netzwerkstatt für Schulträger 2005
- 743 Ganztagsangebote in der Hauptschule
- 744 Jobbörse für die Offene Ganztagschule im Primarbereich
- 745 Kongress „LESEN.LERNEN“
- 746 Sport und Gesundheit - Handlungsprogramm 2015
- 747 Kongress „Moderne Weiterbildung in Kommunen und öffentlichen Betrieben“
- 748 Web-Portal zur Kooperation von Schulen und Bibliotheken
- 749 Zusätzliche Lehrerstellen für Gymnasien

### Datenverarbeitung und Internet

- 750 PDF/A für Langzeitarchivierung anerkannt
- 751 Projektanmeldung für Kooperations-Ausschuss ADV 2006
- 752 Sunrise-Period für .eu-Domain
- 753 Wiener Linux zum Download

### Jugend, Soziales und Gesundheit

- 754 Deutscher Präventionspreis 2006
- 755 Fachtagung „Perspektiven der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“

- 756 Grundsicherung im Jahr 2004
- 757 Historisches Tief des Krankenstandes
- 758 Krankenhausstatistik
- 759 Qualitätsberichte von Krankenhäusern

### Wirtschaft und Verkehr

- 760 Bahnhofsentwicklungsprogramm der Deutschen Bahn
- 761 Broschüre zur Verkehrssicherheitsarbeit
- 762 DStGB-Dokumentation zum Aufbau der Mobilfunknetze
- 763 Einheitliche Informationen über Klassifizierungssysteme
- 764 Europäische Charta der Verkehrssicherheit
- 765 Mehr Fahrgäste im Nahverkehr

### Bauen und Vergabe

- 766 Abgrabungsrecht in NRW
- 767 Einfügung in den Innenbereich
- 768 EuGH zur Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen
- 769 Fachtagung „Effizientes stadregionales Management“
- 770 Fristverlängerung bei Genehmigung eines Flächennutzungsplans
- 771 Neues Geo-Basisdaten-Portal für NRW
- 772 OVG NRW zu Grenzanbau und öffentlich-rechtlicher Sicherung
- 773 Seminar „Kommunale Betriebe - Entsorgung und Verwertung“
- 774 Symposium „Weiterentwicklung der Landesplanung“
- 775 Umfrage „Kommunale Einzelhandels- und Zentrenkonzepte“
- 776 Veranstaltung „Wandel im Handel(n)“
- 777 Zahlungen von Windkraftinvestoren an Gemeinden

### Umwelt, Abfall und Abwasser

- 778 Dezentrale Abwasserbeseitigung
- 779 Leitlinien zur Verwaltungsstrukturreform in der NRW-Umweltverwaltung
- 780 Novellierung der Allgemeinen Güteanforderungen für Fließgewässer (AGA)
- 781 OVG NRW zur Verrechnung der Abwasserabgabe
- 782 Satzung zur Umlage der Gewässerunterhaltungskosten
- 783 Straßenseitengräben als Gewässer
- 784 Vermischen von häuslichem Abfall und Gülle
- 785 VG Arnsberg zum so genannten Haftungs-Leistungsbescheid
- 786 VG Köln zu Ausgleichszahlungen nach § 55 Landeswassergesetz NRW
- 787 Vollzug des Bundes-Umgebungslärm-Gesetzes

### Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter  
[www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)  
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die November-Ausgabe der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN  
NACHRICHTEN

Thema: Frauen und Politik

*Marion Gierden-Jülich*

Schwerpunkte der NRW-Landesregierung in der Gleichstellungspolitik

*Elisabeth Kammann*

Sichtweisen einer Bürgermeisterin über ihr Amt

*Annemarie Quick, Christine Weinbörner*

20 Jahre institutionalisierte Frauenpolitik in NRW-Kommunen

*Maria Unger*

Erfahrungsbericht einer Bürgermeisterin zum „weiblichen Politikstil“

*Sonja Krügener*

Wahlverhalten von Frauen und Männern bei der NRW-Kommunalwahl

*Hannelore Bartmann-Salmen*

Frauen in einem kommunalpolitischen Ehrenamt

*Verena Bruchhagen, Kirsten Hack*

Die Weiterbildung „Frauenstudien“ der Universität Dortmund

*Jörg Ortlepp*

Das Monitoring-System QuickCheck für Straßenunterhaltung

*Andreas Kasper, Christian Kleerbaum*

Benchmarking als Steuerungsinstrument für Kommunen

Das neue Präsidium des StGB NRW

Das neue Max Ernst-Museum in Brühl

*Guntram Teichgräber*

Besteuerung von kommunalen Betrieben gewerblicher Art

Dokumentation: Präsidiumsbeschluss zur Zukunft der Sparkassen

IT-News

Gericht in Kürze

Persönliches

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201, 40474 Düsseldorf

### Fortbildung der StGB NRW 2005

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
15.11.2005	Fachtagung „Perspektiven der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“	Münster
16.11.2005	Workshop zum Thema IT-Sicherheit – in Kooperation mit der Bechtle IT-Systemhaus GmbH Solingen und der Ecofis GmbH	Düsseldorf
09.11.2005	Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr in Vreden	
09.11.2005	Erfahrungsaustausch „Medien“ im StGB NRW-Arbeitskreis Mittelstadt in Düsseldorf	
14.11.2005	Erfahrungsaustausch „Anstalt öffentlichen Rechts“ in Schwerte	
16.11.2005	Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit in Wesel	
22.11.2005	Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Xanten	

### 722 Pressemitteilung: Finanzausgleich darf nicht angetastet werden

Der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Dr. Bernd Jürgen Schneider, sowie der Vorsitzende der Verbands-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg, der Meinerzhagener Bürgermeister Erhard Pierlings, haben heute in Finnentrop die Bereitschaft der NRW-Kommunen bekräftigt, an der Sanierung der öffentlichen Haushalte konstruktiv mitzuwirken. Dabei müsse jede staatliche Ebene im eigenen Haus sparen, machten Schneider und Pierlings vor mehreren hundert Delegierten der Arbeitsgemeinschaft deutlich. Deswegen müsse auch der bewährte kommunale Finanzausgleich in seinem Volumen und in seinen Grundregeln erhalten bleiben.

Angesichts der katastrophalen Haushaltslage vieler NRW-Kommunen - deren Kassenkredite haben 8,5 Milliarden Euro erreicht - könnten sich die Städte und Gemeinden keine Experimente bei der Gewerbesteuer erlauben. „Die Gewerbesteuer ist eine Haupteinnahmequelle der Kommunen, und ein adäquater Ersatz ist derzeit nicht in Sicht“, betonten Schneider und Pierlings mit Blick auf das Konzept der Stiftung Marktwirtschaft. Deren Modellziele vorwiegend auf die Entlastung der Unternehmen. Woher das Geld kommen

## Verband Intern

### StGB NRW-Termine

08.11.2005 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster in Oer-Erkenschwick

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de) (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

solle, damit nicht gleichzeitig Bürger und Bürgerinnen stärker belastet würden, bleibe dabei im Dunkeln.

In dieser Situation sei das Ansinnen von Bundeswirtschaftsminister Wolfgang Clement, Kommunen müssten Bundeszuschüsse zu Unterkunft und Heizung für Arbeitslosengeld-II-Empfänger zurückzahlen, völlig abwegig. „Die Kosten aus der Hartz-IV-Reform sind dramatisch gestiegen, aber das ist nicht die Schuld der Kommunen“, so Schneider und Pierlings. Nach wie vor sei die Zusage einzuhalten, die Kommunen bundesweit durch Hartz IV jährlich um 2,5 Milliarden Euro zu entlasten. Bevor in solchen Geldfragen voreilige Schlüsse gezogen würden, sollte die eben begonnene Revision der Finanzströme unter Hartz IV abgewartet werden.

Entlastung bei der Langzeitarbeitslosigkeit sei für die Kommunen deshalb so wichtig, weil andernorts im Sozialbereich vielfach Kostensteigerungen drohten - etwa bei der Pflege, bei der Eingliederungshilfe für Behinderte oder beim Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige. Es sei bedauerlich, dass sich die Landesregierung zu diesen Fragen in der Koalitionsvereinbarung nicht geäußert habe - insbesondere zu den eigenen Verpflichtungen. „Wir erwarten hier einen zusätzlichen, dauerhaften und angemessenen Finanzierungsbeitrag des Landes“, machten Schneider und Pierlings deutlich.

Beide erinnerten an die Zusage von Innenminister Dr. Ingo Wolf, bei allen kommunal relevanten Reformvorhaben die Spitzenverbände der Städte und Gemeinden frühzeitig und umfassend einzubeziehen. Dies müsse auch für die geplante Verschärfung des kommunalen Wirtschaftrechtes gelten. „Das ausgewogene Verhältnis zwischen Privatwirtschaft und öffentlicher Aufgaben-Erledigung würde ohne Not beseitigt“, legten Schneider und Pierlings dar. Es müsse weiterhin den Kommunen überlassen werden, ob sie im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge Aufgaben selbst erfüllten oder sich dabei privatwirtschaftlicher Partner bedienten. Das Grundgesetz gebe keiner Seite den Vorzug. Öffentliche Unternehmen hätten immerhin den Vorteil, dass sie nicht Gewinn orientiert wirtschaften müssten und der Region durch Arbeitsplätze sowie Investitionen Impulse geben könnten.

Mehr Pragmatismus mahnten Schneider und Pierlings auch bei der Frage der Grundschulbezirke an: „Durch die Abschaffung der Schulbezirke würde die Qualität der Grundschulen kein bisschen steigen“. Als Planungsinstrument seien die Schulbezirke für die meisten Kommunen weiterhin unverzichtbar. Gerade wenn demnächst die Schülerzahlen zurückgingen, müssten Städte und Gemeinden die Möglichkeit haben, ihre Schulen optimal auszulasten. Sollte die Wahl der Grundschule den Eltern völlig freigestellt sein, wäre die ausgewogene Sozialstruktur in der Grundschule gefährdet und mancherorts drohe sogar eine „Ghettobildung“.

Az.:HGF

Mitt. StGB NRW November 2005

## Recht und Verfassung

### 723 Anfechtung einer Bürgermeisterwahl

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 30.09.2005 (Az.: 15 A 2983/05) einen Antrag auf Zulassung der Berufung im Falle einer Anfechtung einer Bürgermeisterwahl abgelehnt. Im

entschiedenen Fall ging es um unwahre Ausführungen in einer Wahlwerbedruckschrift einer Fraktion anlässlich der Bürgermeisterwahl. Im Ergebnis hatte das OVG zwar anhand des Klägervortrages keinen relevanten Wahlfehler feststellen können. Neben den bisher bekannten vier Arten unzulässiger Wahlbeeinflussung hat das OVG allerdings offen gelassen, ob ein besonderer Prüfungsmaßstab für eine Wahlanfechtung dann gilt, wenn der erfolgreiche Bewerber selbst die unzulässige Wahlbeeinflussung – unmittelbar oder mittelbar – bewirkt hat. Die Entscheidung ist auszugsweise nachfolgend abgedruckt.

„Bislang sind in der Rechtsprechung des beschließenden Gerichts vier Arten unzulässiger Wahlbeeinflussung mit je unterschiedlichem Maßstab anerkannt, nämlich die strafbare, die amtliche, die geistliche und die unter besonderem Druck vorgenommene private Wahlbeeinflussung. ... Zu Recht hat das Verwaltungsgericht im Rahmen der Prüfung, ob ein Wahlfehler im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchst. b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) vorliegt, auf die unwahren Ausführungen in der Wahlwerbedruckschrift der X. -Fraktion nicht die Grundsätze unzulässiger amtlicher Wahlbeeinflussung angewandt. Amtliche Wahlbeeinflussung ist grundsätzlich unzulässig und unterliegt damit besonders scharfen Restriktionen, weil mit ihr hoheitliche Autorität zur Beeinflussung der Wahl in Anspruch genommen wird. Die Freiheit der Wahl erfordert aber, dass die Wähler ihr Urteil in einem freien, offenen Prozess der Meinungsbildung gewinnen und fällen können. Daraus ergibt sich, dass hoheitliche Autorität, die selbst demokratischer Legitimation bedürftig ist, nicht eingesetzt werden darf, um die Wahl als Akt demokratischer Legitimationsverschaffung zu beeinflussen. ... Hier ist die X. -Fraktion zwar ein Teil des Rates und insofern in die Gemeinde als Hoheitsträger eingeordnet. Jedoch kann die Fraktion nicht die Autorität der Gemeinde in Anspruch nehmen, da sie lediglich die Auffassung der einzelnen Ratsmitglieder bündelt, die sich - hier auf der Basis derselben Parteizugehörigkeit - zu der Fraktion zusammengeschlossen haben. Daher kann eine Fraktion ebenso wenig hoheitliche Autorität für sich in Anspruch nehmen wie das einzelne Ratsmitglied, mag auch Äußerungen einer Fraktion – namentlich einer Mehrheitsfraktion – erhebliches politisches Gewicht zu kommen. Insofern beurteilt sich die Wahlbeeinflussung durch eine Fraktion ebenso wie die durch eine Partei nach den Grundsätzen privater Wahlbeeinflussung. Die Schwelle einer Wahlfehler darstellenden unzulässigen privaten Wahlbeeinflussung, also die unter besonderem Druck vorgenommene Einwirkung auf den Wähler, die geeignet ist, dessen Entscheidungsfreiheit ernstlich zu beeinträchtigen, ... ist durch die nicht wahrheitsgemäße Darstellung in der Wahlwerbeschrift der X. - Fraktion nicht überschritten, wie das Verwaltungsgericht geurteilt hat und auch der Kläger im Zulassungsverfahren anerkennt.

Entgegen der Auffassung des Klägers ist Fraktionen hinsichtlich des Prüfungsmaßstabes für die Verletzung der Wahlfreiheit durch Wahlbeeinflussung keine Mittelstellung in dem Sinne zuzuordnen, dass zwar einerseits nicht der strenge Maßstab für amtliche, aber auch nicht der weite Maßstab für private Wahlbeeinflussung anzulegen ist. Durch die Wahl werden Staatsorgane hervorgebracht, sodass wegen der diesen zukommenden Funktionen der Wahl größtmöglicher Bestandsschutz gebührt. Dies gebietet es wiederum, die Erheblichkeit von Wahlfehlern, die Dritte verwirklichen können, eng und strikt zu begrenzen. ... Diese Erwägung gilt auch für die hier gegebene Konstel-

lation, in der die Wahlbeeinflussung durch unrichtige Tatsachenbehauptung von einer den Wahlbewerber unterstützenden Ratsfraktion ausgeht. Der Senat lässt allerdings offen, ob über die bislang anerkannten Fallgruppen hinaus dann ein besonderer Prüfungsmaßstab gilt, wenn der erfolgreiche Bewerber selbst die unzulässige Wahlbeeinflussung - unmittelbar oder mittelbar - bewirkt hat. Da der oben genannte Grundsatz der Wahlstabilität keinen derartig weitreichenden Vorrang vor der Wahlfreiheit beanspruchen dürfte, würden ergebnisrelevante Täuschungshandlungen des erfolgreichen Wahlbewerbers die Frage einer Aberkennung seines Mandats im Wege der Wahlprüfung aufwerfen.

Vgl. dazu, dass sich dieser diskutierte Wahlfehlertatbestand bislang in der Rechtsprechung nicht durchgesetzt hat, BVerfG, Urteil vom 8. Februar 2001 – 2 BvF 1/00 -, BVerfGE 103, 111 (130); s. aber Hessischer VGH, Beschluss vom 11. Januar 200 – 8 TZ 4278/99 -, NVwZ-RR 2001, 49 (unzutreffende Angaben eines Bürgermeisterkandidaten zu seinem Familienstand als durchgreifender Wahlfehler).

Derartige Erwägungen stellen sich jedoch hier nicht: Dass der Beigeladene als erfolgreicher Kandidat sich an den vom Verwaltungsgericht festgestellten unwahren Darstellungen selbst – aktiv oder passiv - beteiligt hat, hat weder das Verwaltungsgericht festgestellt noch wird dies vom Kläger im Zulassungsverfahren behauptet.

Anmerkung der Geschäftsstelle:

Die Entscheidung zeigt, dass ein Bewerber für ein solches Amt sehr sorgfältig den Einsatz von Wahlkampfbroschüren „seiner“ Fraktion abwägen sollte, wenn in dieser Broschüre z.B. Amtsträger anderer Kommunen oder sonstiger öffentlichen Stellen für diesen Bewerber werben. Sollte dies ohne oder gegen seinen Willen erfolgen, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Rechtsprechung künftig dahingehend tendiert, dass von dem Bewerber in solchen Fällen unmittelbar nach Kenntniserlangung einer solchen Wahlunterstützung ein aktives Gegenwirken gegen die Verbreitung dieser Wahlbroschüren verlangt wird.

Az.:/2 024-70 Mitt. StGB NRW November 2005

## 724 Broschüre zum Mammografie-Screening

„Mammografie Screening – Was Multiplikatorinnen vor Ort wissen sollten“ heißt eine Broschüre vom Institut für Public Health und Pflegeforschung der Universität Bremen. Die Broschüre wendet sich an Akteurinnen und Akteure, die sich in unterschiedlicher Funktion – zum Beispiel als Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte, Mitarbeiterin im Gesundheitsamt oder Vertreterin von Selbsthilfegruppen – an diesem Prozess beteiligen wollen.

Zur Zeit wird in Deutschland ein flächendeckendes Mammografie Screening vorbereitet. Frauen zwischen 50 und 69 Jahren werden zukünftig alle zwei Jahre zu einer Röntgenuntersuchung der Brust eingeladen. Bis 2007 sollen in allen deutschen Städten und Regionen wohnortnahe Screening-Zentren eingerichtet sein oder Röntgenbusse werden übers Land fahren. Weiter soll ein Informations- und Beratungsangebot aufgebaut werden, um Frauen bei ihren Entscheidungen zu unterstützen oder sie zu beraten.

Die Broschüre ist vor dem Hintergrund eines Modell-Projektes aus Bremen entstanden. Bremen war Bremen eine

von drei Modellregionen, in der die Einführung des Screenings von 2000 bis 2004 erprobt wurde.

Die Broschüre fasst die Erfahrungen mit dem Modellprojekt Mammografie Screening zusammen. Es werden Standards formuliert, die bei der Einführung unbedingt zu beachten sind. Diese Standards sind:

- Fundierte Aufklärung zur informierten Entscheidungsfindung
- Unabhängige Beratung
- Beschwerdestelle
- Transparenz

Die Broschüre ist erhältlich beim Institut für Public Health und Pflegeforschung, Uni Bremen, Fachbereich 11, Postfach 220440, 28334 Bremen, Internet: [www.public-health.uni-bremen.de](http://www.public-health.uni-bremen.de).

Az.:/2 042-05-13 Mitt. StGB NRW November 2005

## 725 Broschüre „Mehr Mut zum Reden – von misshandelten Frauen und ihren Kindern“

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat eine Informationsbroschüre veröffentlicht, die sich an gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder richtet. Rund 25 % aller Frauen in Deutschland haben körperliche oder sexuelle Gewalt durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt. Allein in der Bundesrepublik suchen jährlich 45.000 Frauen in einem der 400 Frauenhäuser Zuflucht. Viele kommen mit Kindern. Die Broschüre gibt Tipps, wie mit Betroffenen umgegangen werden kann, sie beschreibt die Krisenhilfen für Frauen und Kinder und erklärt Möglichkeiten eines Gerichtsverfahrens. Die Broschüre gibt auch Auskunft über Männerberatungsstellen, die speziell Beratung für gewalttätige Männer anbieten.

Schläge gegen die Mütter treffen auch die Kinder. Damit Mädchen und Jungen ihre Erlebnisse verarbeiten können, müssen sie die Möglichkeit bekommen, zu reden. Die Broschüre enthält weiter Angaben dazu, wie Betroffene den Weg ins Frauenhaus finden und welche anderen Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung es in der betreffenden Stadt oder dem Landkreis gibt. Weiter sind Notrufnummern angegeben und Adressen von Personen in Wohlfahrtsverbänden. Die Broschüre ist erhältlich beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Internet: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de).

Az.:/2 042-05-13 Mitt. StGB NRW November 2005

## 726 Fotoausstellung zum Thema Gender Mainstreaming

Das Gleichstellungsamt des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) hat zum Thema Gender Mainstreaming eine Fotoausstellung mit dem Titel „Mädchen rosa – Buben blau – das weiß doch jede(r) ganz genau“ entworfen. Die Ausstellung besteht insgesamt aus 27 Fototafeln. Sieben Tafeln stellen die einzelnen Lebensabschnitte vor, weitere 16 Tafeln greifen verschiedene Arbeitsbereiche des LVR auf, die mit den Aufgaben der Kommunen zu vergleichen sind. Auf zwei Tafeln befinden sich allgemeine Angaben zum Thema



Gender Mainstreaming sowie eine Tafel mit Informationen zur Arbeit des Gleichstellungsamtes des LVR.

Bei Interesse an dieser Ausstellung besteht die Möglichkeit, diese für vier bis sechs Wochen auszuleihen. Die Ausstellungsmaterialien können entweder selbst abgeholt werden oder vom LVR geliefert sowie auf- und abgebaut werden.

Weitere Informationen, insbesondere auch im Hinblick auf die Kosten von Anlieferung sowie von Auf- und Abbau der Ausstellung bei Angelika Pirgiotis, Tel.: 0221/809-3583, Fax: 0221/809-2750, E-Mail: angelika.pirgiotis@lvr.de

Az.:/2 042-05-13 Mitt. StGB NRW November 2005

## 727 Von Gewalt betroffene Frauen in der ärztlichen Praxis

Das Frauenbüro Leverkusen hat eine Materialsammlung für die ärztliche Praxis zum Thema „Gewalt“ erstellt. Die Verteilung erfolgt über die örtliche Kassenärztliche Vereinigung und wurde als Loseblattsammlung angelegt.

Die Sammlung enthält Angaben über Leverkusener Hilfeeinrichtungen, Grundinformationen zu häuslicher Gewalt und insbesondere über gesundheitliche Folgen der Gewalt. So wird beschrieben, welche Anzeichen auf gewaltbedingte Verletzungen und Beschwerden deuten. Weiteres Thema ist die Gesprächsführung mit Opfern. Dabei geht es darum, Gewalt wahrzunehmen, anzusprechen und adäquat zu reagieren.

Die Sammlung wird in Kürze im Internet abzurufen sein unter [www.leverkusen.de](http://www.leverkusen.de), Suchbegriff: Gewalt.

Az.:/2 042-05-13 Mitt. StGB NRW November 2005

## 728 Veranstaltungsreihe zum Denkmalschutz

Unter der Mitteilung Nr. 156/2005 hatten wir über die Veranstaltungsreihe DenkMalStadt berichtet. Die Veranstaltung in der Stadt Aachen am 12.10.2005 muss verschoben werden. Sie soll ebenfalls wie die verschobene Veranstaltung in der Stadt Münster nunmehr Anfang Januar/Februar 2006 stattfinden. Sobald der Geschäftsstelle neue Erkenntnisse vorliegen, wird darüber berichtet.

Az.:/2 681-00 Mitt. StGB NRW November 2005

## 729 Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten mit privatem Kraftfahrzeug

Angesichts der extrem gestiegenen Preise für Kraftstoffe hat die Geschäftsstelle gegenüber Innenminister Dr. Wolf angeregt, die Wegstreckenentschädigung für den Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen zu dienstlichen Zwecken (§ 6 Landesreisekostengesetz) anzuheben. Unter den heutigen Bedingungen sind nach übereinstimmenden Aussagen vieler unserer Mitglieder immer weniger Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen bereit, das private Fahrzeug für Dienstfahrten zu nutzen, obwohl dies für die Kommunen wirtschaftlich die vernünftigste Alternative ist.

Die Wegstreckenentschädigung für Dienstfahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug gem. § 6 Abs. 1 Landesreisekostengesetz (sog. große Wegstreckenentschädigung) beträgt seit dem 01.07.2002 30 Cent pro gefahrene Kilometer.

Seitdem sind die Kraftstoffpreise erheblich gestiegen. Dies ist in einem Maße geschehen, daß selbst die einschränkenden Voraussetzungen seitens des Finanzministeriums für eine Erhöhung der Wegstreckenentschädigung erfüllt sind. Nach den Feststellungen des Finanzministeriums NRW lag im Juli 2002 der Durchschnittsbetrag an einer Düsseldorfer-Referenz-Markentankstelle für super bei 1,045 €. Erst eine Kraftstoffpreiserhöhung von 0,28 € rechtfertigte eine Anhebung der Wegstreckenentschädigung um 0,01 €, da der Kraftstoffpreis nur ein Teil der in der Wegstreckenentschädigung enthaltenen Bestandteile sei. Selbst wenn man die einschränkende Interpretation des Finanzministeriums zugrunde legt, müßte eine Erhöhung der Wegstreckenentschädigung erfolgen, da zwischen Juli 2002 (1 Liter super 1,045 €) und Oktober 2005 (1 Liter super 1,33 €) eine entsprechende Kraftstoffpreiserhöhung gegeben ist. Allein die seit 2002 eingetretene Preiserhöhung bei den Kraftstoffen rechtfertigt somit eine Erhöhung der Wegstreckenentschädigung. Hinzu kommen ebenfalls die seit 2002 gestiegenen laufenden Betriebskosten, die durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs auf einer Dienstreise entstehen, wie z.B. Reifenverschleiß, Wartung und Schmierstoffverbrauch.

Az.:/1 041-13 Mitt. StGB NRW November 2005

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

### 730 Verteilungsschlüssel für Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Das Finanzministerium NRW hat der Geschäftsstelle die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik erstellte Proberechnung zu den Auswirkungen unterschiedlicher Höchstbeträge auf die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer übermittelt. Die Berechnung beruht auf der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2001. Die Tabellen sind im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Gemeindeanteil an der Einkommensteuer / Umsatzsteuer“ unter der Überschrift „Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2006, 2007 und 2008“ abrufbar.

Die Geschäftsstelle des StGB NRW hat sich sowohl gegenüber dem Finanzministerium NRW als auch gegenüber dem DStGB gegen eine Anhebung der Höchstbeträge ausgesprochen.

Bereits vor drei Jahren sind die Höchstbeträge um 5.000 Euro angehoben worden. Für eine neuerliche Anhebung um 5.000 Euro (= 16,7 %) gibt es u. E. keine sachliche Rechtfertigung, da ausweislich der Erhebung des Statistischen Bundesamtes die Bruttolöhne im gleichen Zeitraum nur um 3,1 % gestiegen sind.

Auch sonst sprechen nach unserer Auffassung keine Argumente für eine Erhöhung der Höchstbeträge. Die Umbasierung des Verteilungsschlüssels auf die Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2001 führt u. E. lediglich zu einem der Wirklichkeit entsprechenderen Bild der Einkommensteuerstärke. Verschiebungen, die auf die Umbasierung des Verteilungsschlüssels zurückzuführen sind, hätte es eigentlich dann schon früher geben müssen, scheiterten jedoch an der Verfügbarkeit der statistischen Grundlagen.

Eine Auswertung für den Mitgliedsbereich des StGB NRW hat ergeben, dass bis zur Größenklasse der Kommunen bis 50.000 Einwohner keine Kommune von einer Erhöhung der Höchstbeträge profitieren würde. Selbst in den Größenklassen von 50.000 bis 100.000 Einwohner und von 100.000 bis 200.000 Einwohner bedeutet eine Anhebung der Höchstbeträge für die ganz überwiegende Anzahl der Kommunen eine gleich bleibende finanzielle Situation oder eine Verschlechterung. In weniger als 10 % der Fälle führt die Erhöhung der Höchstbeträge zu einer Verbesserung.

Die Verordnung zur Anpassung des Verteilungsschlüssels für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird zum 01.01.2006 in Kraft treten. Sollte die Verordnung bis zu diesem Zeitpunkt nicht verabschiedet worden sein (wovon derzeit auszugehen ist), wird sie rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft gesetzt werden.

Az.:IV/1 921-03

Mitt. StGB NRW November 2005

### **731 Erlass der Gewerbesteuer der Ihr Platz GmbH & Co. KG**

Die Ihr Platz GmbH & Co. KG stellt derzeit bei etlichen Städten und Gemeinden in Deutschland - insgesamt etwa 700 im Bundesgebiet - Anträge auf Verzicht der Gewerbesteuer auf Sanierungsgewinne. Dem Antrag beigefügt ist jeweils eine vorgefertigte Verzichtserklärung, die von den einzelnen Städten unterschrieben an die Ihr Platz GmbH & Co. KG zurückgesandt werden soll.

Die Ihr Platz GmbH & Co. KG hat am 30.05.2005 Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen drohender Zahlungsunfähigkeit gestellt. Durch den Beschluss des Amtsgerichts Osnabrück vom 01.09.2005 ist das Verfahren eröffnet worden unter gleichzeitiger Anordnung der Eigenverwaltung. Das Unternehmen hat einen Insolvenzplan eingereicht, über dessen Annahme oder Ablehnung die Gläubiger im Stimmtermin am 17.11.2005 entscheiden werden.

Die Ihr Platz GmbH & Co. KG soll über den Insolvenzplan gem. § 217 ff. Insolvenzordnung entschuldet werden. Das Insolvenzverfahren soll möglicherweise noch vor Weihnachten 2005 aufgehoben werden. Das Unternehmen wird dann im Rahmen eines normalen Geschäftsbetriebes fortbestehen.

Die Gläubiger sollen auf ihre nicht durch Sicherheiten unterlegten Forderungen verzichten. Auch die durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Lieferanten sollen einen Teilverzicht leisten. Durch diesen Forderungsverzicht entsteht ein Sanierungsgewinn, der Gewerbesteuer auslöst. Das Unternehmen stützt sich auf die §§ 222 und 229 AO und erklärt, dass die Erhebung der Gewerbesteuer auf einen Sanierungsgewinn, der keinerlei Liquidität ins Unternehmen bringt, aber Steuern auslöst, eine unbillige Härte ist. Die Sanierung würde nämlich durch die Besteuerung des Sanierungsgewinns unterlaufen. Die Ihr Platz GmbH & Co. KG beantragt vor diesem Hintergrund bereits jetzt den Erlass der auf den künftigen Sanierungsgewinn entfallenden Gewerbesteuer.

Unseres Erachtens sollte die Erklärung über einen Verzicht der Gewerbesteuer auf Sanierungsgewinne nicht abgegeben werden. Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint uns die Gelegenheit nicht entscheidungsreif, da die Antragsteller

keinerlei Unterlagen beigebracht haben, die die Städte und Gemeinden aus unserer Sicht als Entscheidungsgrundlage benötigen. Im Übrigen ist u. E. nicht von vornherein ein Erlass der Gewerbesteuerforderungen geboten. Vielmehr kommt zunächst eine Stundung der Gewerbesteuerforderung in Betracht. Die Entscheidung über einen Erlass kann zu einem späteren Zeitpunkt unter Einbeziehung der wirtschaftlichen Entwicklung des Sanierungsunternehmens getroffen werden.

Eine Entscheidung über die Stundung oder den Erlass der Gewerbesteuerforderung kann u. E. erst dann getroffen werden, wenn das Gewerbesteuervolumen und das Erlasvolumen durch entsprechende Bescheide des Finanzamtes beziffert werden können. Nur dann lässt sich auch klären, ob es sich um einen Sanierungsfall handelt und ob die Sanierung letztlich auf den Verzicht auf die Gewerbesteuerforderung angewiesen ist.

Az.:IV/1 932-00

Mitt. StGB NRW November 2005

### **732 Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage**

Bezug nehmend auf die Mitteilungsnotiz Nr. 608 v. September 2005, mit der wir über den Entwurf der Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz informiert hatten, möchten wir nunmehr über die endgültige Verabschiedung der Verordnung berichten. Die Verordnung setzt die Erhöhungszahl des Landesvervielfältigers nach § 6 Abs. 2 u. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes für das Jahr 2006 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein auf 7 Prozentpunkte fest. Die Verordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft und ist im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 62 v. 01.10.2005, S. 2905, veröffentlicht.

Der Gesamtvervielfältiger beträgt für das Jahr 2006 damit insgesamt 74 Prozentpunkte. Eine Übersicht über die Entwicklung des Vervielfältigers zur Gewerbesteuerumlage ist für Mitglieder im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Gewerbesteuer“, „Gewerbesteuerumlage“, „Entwicklung des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage“ abrufbar.

Az.:IV/1 932-03

Mitt. StGB NRW November 2005

### **733 Gewerbesteuerliche Zerlegung bei Energieversorgungsunternehmen**

Im Anschluss an den Mitteilungsbeitrag Nr. 338/2005 geben wir nachfolgend ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15.08.2005 wieder, in dem das BMF die Rechtsauffassung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes bestätigt, wonach auch nach durchgeführter Entflechtung im Rahmen der Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts bei Energieversorgungsunternehmen hinsichtlich der durch die Leitung verbundenen Betriebsstätten wie bisher eine mehrgemeindliche Betriebsstätte im Sinne des § 30 GewStG vorliegt. Das Schreiben im Wortlaut:

„... in Ihrem Schreiben vom 15. Juli 2005 befassen Sie sich mit der gewerbesteuerlichen Zerlegung bei Energieversor-

gungsunternehmen (§§ 28 ff. Gewerbesteuergesetz - GewStG) nach der Umsetzung von Entflechtungsmaßnahmen gemäß dem Zweiten Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970). Sie bitten um Bestätigung, dass bei den Energieversorgungsunternehmen nach durchgeführter Entflechtung weiterhin mehrgemeindliche Betriebsstätten im Sinne von § 30 GewStG vorliegen, auch wenn die dafür notwendige Verbindung nur auf Grundlage zur Nutzung überlassener fremder Leitungen gegeben ist.

Nach erfolgter Abstimmung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder bestätige ich die von Ihnen vorstehend vertretene Auffassung: Nach der durchgeführten Entflechtungsmaßnahme im Rahmen der Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts liegt bei dem Energieversorgungsunternehmen hinsichtlich der durch die Leitungen verbundenen Betriebsstätten wie bisher eine mehrgemeindliche Betriebsstätte im Sinne des § 30 GewStG vor. Für die Annahme einer mehrgemeindlichen Betriebsstätte reicht es aus, dass die Leitungen auf Grund gesicherter Rechtsposition genutzt werden (z.B. Anmietung der Leitungen von dem neu entstandenen Leitungsunternehmen auf Grundlage eines schuldrechtlichen Vertrages).“

Az.:IV 932-01 Mitt. StGB NRW November 2005

### 734 Kommunale Kassenstatistik 1. Halbjahr 2005

Das Statistische Bundesamt hat uns die kommunalen Kassenergebnisse für das erste Halbjahr 2005 übermittelt. In den Ergebnissen verfestigen sich positive wie negative Tendenzen des ersten Quartals 2005:

- Steigenden Einnahmen bei der Gewerbesteuer (+ 12,4 % auf 12,35 Mrd. € netto) stehen weiterhin deutliche Rückgänge bei den Schlüsselzuweisungen (- 5,5 % auf 11,1 Mrd. €) gegenüber. Die Steigerung im ersten Quartal beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer hat sich deutlich abgeschwächt (+ 1,2 % auf 4,68 Mrd. €). Nach derzeitigen Erkenntnissen beruhen die jetzigen Zunahmen hauptsächlich auf überhöhten Vorauszahlungen der ostdeutschen Länder im Jahr 2003, die im jetzt maßgeblichen Vergleichszeitraum 2004 zu einer starken Absenkung des Gemeindeanteils führten. Es handelt sich mithin um einen statistischen Effekt!
- Auf der Ausgabenseite ist wiederum ein besonders starker Rückgang bei den kommunalen Sachinvestitionen (- 8,4 % auf 7 Mrd. €) und ein sich wieder beschleunigendes Ansteigen der Ausgaben für soziale Leistungen (+ 8,4 % auf 17,5 Mrd. €) zu verzeichnen. Kräftige Zuwächse gab es erneut bei den kommunalen Kassenkrediten. Diese stiegen auf 23,3 Mrd. € an. Ende des Jahres 2004 betrug sie noch 20,15 Mrd. €, im ersten Halbjahr 2004 noch 18,6 Mrd. €.
- Das Finanzierungssaldo ging von 4,3 Mrd. € auf 3,9 Mrd. € zurück.

Die Entwicklungen bei den Kassenkrediten zeigen, dass viele Kommunen im zunehmenden Maße auf Kassenkredite ausweichen, um ihrer Pflicht nachzukommen, die negativen Finanzierungssalden im Verwaltungshaushalt auszugleichen. Damit wird über den Kassenkredit – der an sich nur für die Überbrückung kurzfristiger Finanzierungspässe gedacht ist – eine langfristige Verschuldung zu Gunsten der Entlastung der Verwaltungshaushalte aufgebaut.

Die Tabellen mit den Kassenergebnissen sind Intranet-Angebot des Verbandes abrufbar unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Kommunale Kassenstatistik“, „Quartalszahlen 2005“, „Statistisches Bundesamt“ unter der Überschrift „2. Quartal“.

Az.:IV 903-00/2

Mitt. StGB NRW November 2005

### 735 Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Kraftfahrzeugsteuerverwaltung

Die Verordnung über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer vom 30.08.2005 (GV. NRW. 2005 S. 758) tritt zum 01.11.2005 in Kraft. Danach werden die Zulassungsbehörden verpflichtet, die Zulassung für das zuzulassende Fahrzeug davon abhängig zu machen, dass die Fahrzeughalterin/der Fahrzeughalter eine Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von einem auf sie/ihn lautenden Konto bei einem inländischen Geldinstitut erteilt, wenn das Fahrzeug kraftfahrzeugsteuerpflichtig ist. Die wirksame Erteilung einer Ermächtigung zum Einzug von dem Konto eines Dritten (z. B. Vollmacht durch Ehegatte, Eltern, Leasinggesellschaft etc.) wird ebenfalls zugelassen.

Darüber hinaus werden die Zulassungsbehörden die Zulassung von Kraftfahrzeugen ab dem 1. Januar 2006 davon abhängig machen, dass die Fahrzeughalterin/der Fahrzeughalter keine Kraftfahrzeugsteuern und keine Nebenleistungen zur Kraftfahrzeugsteuer in Höhe von mindestens 25 € bei einem nordrhein-westfälischen Finanzamt schuldet. Schuldet die Fahrzeughalterin/der Fahrzeughalter Kraftfahrzeugsteuern oder Nebenleistungen zur Kraftfahrzeugsteuer von mindestens 25 €, hat nach § 3 der Verordnung ab dem 01.01.2007 zusätzlich eine Erstbesteuerung zu erfolgen. Danach ist die Zulassung des Fahrzeugs davon abhängig, dass die Kraftfahrzeugsteuer oder ein ihrer voraussichtlichen Höhe entsprechender Betrag für den ersten Entrichtungszeitraum des zuzulassenden Kraftfahrzeugs auf ein Konto des Finanzamts entrichtet wird.

Die Übertragung von Zuständigkeiten auf die kommunalen Zulassungsstellen zur Bekämpfung von Steuerausfällen beim Land hatte ein Konnexitätsverfahren ausgelöst. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich mit der Mitwirkung der kommunalen Zulassungsstellen bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer erst nach einer im Einvernehmen erzielten und mit einer Revisionsklausel ausgestatteten Kostenerstattungsregelung einverstanden erklärt.

Az.:IV/1 922-20

Mitt. StGB NRW November 2005

### 736 Pressemitteilung: Bund muss zu seiner Verpflichtung stehen

Das Vorhaben des Bundeswirtschaftsministeriums, den Bundesanteil an den Unterkunft- und Heizkosten der Bezieher von Arbeitslosengeld II auf Null zurückzufahren, verstößt gegen Geist und Buchstaben des Hartz IV-Kompromisses. Dies machte der Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Ernst Giesen, heute in Düsseldorf deutlich. „Die Entlastung der Kommunen um bundesweit 2,5 Milliarden Euro jährlich ist integraler Bestandteil der neuen Regelungen für Langzeitarbeits-



lose. Hier ist der Bund bei den Städten und Gemeinden im Wort“, betonte Giesen.

Nach dem Vermittlungs-Kompromiss vom 30. Juni 2004 sollte der Bund 29,1 Prozent der Unterkunftskosten und Heizkosten für Bezieher von Arbeitslosengeld II übernehmen. Dies wurde vereinbart, als sich abzeichnete, dass sonst den Kommunen aus der Hartz IV-Reform erhebliche Mehrkosten entstünden. Ob dieser Bundeszuschuss ausreicht, um die zugesagte Entlastung zu erreichen, sollte durch ein Revisionsverfahren im Konsens zwischen Bund, Ländern und Kommunen geklärt werden. „Die Revision der Finanzströme aus Hartz IV läuft gerade erst an. Es ist objektiv verfrüht und schlichtweg unseriös, jetzt schon per Gesetz Fakten schaffen zu wollen“, warnte Giesen.

Für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zeichnet sich bereits bei einer Beteiligung des Bundes an den Unterkunftskosten in Höhe von bisher 29,1 Prozent eine finanzielle Verschlechterung der Situation ab. Die allermeisten Kommunen in Nordrhein-Westfalen beklagten schon jetzt eine Verschlechterung ihrer finanziellen Situation infolge von Hartz IV, so Giesen. Diese Entwicklung sei im Wesentlichen verursacht durch die ständig steigenden Kosten der Unterkunft und die hohe Zahl der Langzeitarbeitslosen. „Sollte sich der Bund in dieser finanziellen Situation aus der Mitfinanzierung der Unterkunftskosten verabschieden und sogar für dieses Jahr eine Rückzahlung einfordern, bedeutete dies für etliche Städte und Gemeinden ein finanzielles Desaster“, mahnte Giesen.

Az.:IV Mitt. StGB NRW November 2005

### 737 Stückzahlmaßstab bei der Spielautomatensteuer

In unseren Mitteilungen Nr. 614/2005 hatten wir hinsichtlich der Problematik der Vollziehung der noch nicht bestandskräftigen Vergnügungssteuerbescheide auf den kommunalfreundlichen Beschluss des Verwaltungsgerichts Münster vom 05.08.2005 - 9 L 544/05 - hingewiesen, der im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Kommunale Aufwandsteuern“, „Vergnügungssteuer“ abrufbar ist. Nunmehr hat das Verwaltungsgericht Minden mit Beschluss vom 19.09.2005 - 11 L 615/05 - ebenfalls die Aussetzung der Vollziehung eines Vergnügungssteuerbescheides abgelehnt. Der Beschluss des VG Minden ist ebenfalls im Intranet unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Kommunale Aufwandsteuern“, „Vergnügungssteuer“ abrufbar.

Das Verwaltungsgericht Minden hat vorliegend den Antrag auf Eilrechtsschutz abgelehnt, weil im Satzungsgebiet nur unschlüssige oder überhaupt keine Einspielergebnisse vorgelegen haben und insbesondere vom Antragsteller auch nicht vorgelegt worden sind.

Az.:IV/3 933-00 Mitt. StGB NRW November 2005

### 738 Verwaltungsvollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen

Der Fachverband der Kommunalkassenverwalter NRW hat zu der Frage, wie das neue Instrument zur Verwaltungsvollstreckung bestimmter privatrechtlicher Geldforderun-

gen in den Kommunen in Nordrhein-Westfalen angenommen wird (vgl. Neuregelung des § 1 Abs. 2 bis 4 VwVG NRW), eine Umfrage unter den Kommunalkassen in den Regierungsbezirken Münster, Düsseldorf und Köln durchgeführt. An der Beantwortung der Umfrage haben sich Kommunalkassen aller Größenordnungen und unterschiedlicher Struktur beteiligt, so dass man von einem repräsentativen Querschnitt der Situation in Nordrhein-Westfalen ausgehen kann.

Die Ergebnisse der Umfrage zeigen, dass das neue Instrument zur Verwaltungsvollstreckung bestimmter privatrechtlicher Geldforderungen gem. § 1 Abs. 2 bis 4 VwVG NRW von der Vollstreckungspraxis sehr positiv bewertet wird. So haben über 82 % der Teilnehmer der Umfrage angegeben, die neuen rechtlichen Möglichkeiten zur öffentlich-rechtlichen Vollstreckung privatrechtlicher Geldforderungen zu nutzen. Knapp 80 % der Antwortenden sehen in dem neuen Instrument eine Beschleunigung des Verfahrens gegenüber der bisherigen ZPO-Vollstreckung. Insgesamt positiv bewerten das neue Instrumentarium knapp 90 % der Teilnehmer.

Eine detaillierte Auswertung der Umfrageergebnisse wird in der Zeitschrift „NRW Kurier 2005“ des Fachverbandes der Kommunalkassenverwalter im Dezember 2005 veröffentlicht werden.

Az.:IV/1 952-00 Mitt. StGB NRW November 2005

### 739 Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der Deutschen Telekom

Mit Schnellbrief vom 15.08.2005 hatte die Geschäftsstelle über die von der Stadt Stuttgart beim Finanzgericht Köln anhängig gemachte Klage gegen die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der Deutschen Telekom AG informiert. Mit der Problematik hat sich zwischenzeitlich auch der Finanzausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW anlässlich seiner Sitzung am 22./23.09.2005 in Rietberg auseinander gesetzt und im Ergebnis folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft hält den derzeit praktizierten Zerlegungsschlüssel für die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages der Deutschen Telekom AG für nach wie vor sachgerecht. Ein Zerlegungsschlüssel, bei dem lediglich Niederlassungsstandorte am Gewerbesteueraufkommen der Telekom partizipieren, weil der Messbetrag nach den Verhältnissen der in den einzelnen Niederlassungen gezahlten Löhne zerlegt wird, ist mit dem Gewerbesteuergesetz unvereinbar, da der netzbezogene Betrieb der Deutschen Telekom eine mehrgemeindliche Betriebsstätte im Sinne des § 30 GewStG ist. Alle Städte und Gemeinden tragen aufgrund des Vorhandenseins dieser mehrgemeindlichen Betriebsstätte Gemeindelasten, die einen Ausgleich über eine Beteiligung an dem Gewerbesteueraufkommen erfahren müssen.
2. Der Ausschuss spricht sich dafür aus, dass der Deutsche Städte- und Gemeindebund die Interessen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vor dem Finanzgericht Köln kostenfrei wahrnimmt.
3. Die Städte Gütersloh, Hünxe und Unna machen von dem Recht der Beiladung Gebrauch.



Durch die Beiladungen ist sichergestellt, dass zum einen die Interessen derjenigen Städte und Gemeinden, die von einem Klage stattgebenden Urteil negativ betroffen wären, angemessen in das Verfahren eingebracht werden können. Zum anderen ist auch eine kontinuierliche Information der Geschäftsstelle über den Verfahrensgang gewährleistet.

Seitens des Deutschen Städte- und Gemeindebundes sind wir informiert worden, dass auch drei weitere Gemeinden aus dem Mitgliedsbereich des Gemeindetages Baden-Württemberg sowie jeweils eine Gemeinde aus dem Bereich des Hessischen Städte- und Gemeindebundes und des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz die Beiladung beantragen werden.

Die Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städte- und Gemeindebundes wird sich mit den beiladungswilligen Kommunen in Verbindung setzen und die konkrete weitere Vorgehensweise koordinieren.

Über die weitere Entwicklung in diesem Verfahren wird die Geschäftsstelle in geeigneter Weise informieren.

Az.:IV 932-01 Mitt. StGB NRW November 2005

---

## Schule, Kultur und Sport

---

### 740 Begleitstudie zur Offenen Ganztagschule

Die Geschäftsstelle hatte bereits in den Mitteilungen für den Monat November 2004 (Ifd. Nr. 786/2004) über eine wissenschaftliche Begleitstudie zur Offenen Ganztagschule im Primarbereich informiert. Die vollständige Fassung der Begleitstudie ist nunmehr im Juventa-Verlag erschienen. Das 215 Seiten umfassende Werk kann über den Buchhandel (ISBN-Nr.: 3-7799-1684-3) zum Preis von 14,50 Euro bezogen werden.

Az.:IV/2 211-13 Mitt. StGB NRW November 2005

### 741 NRW-Schulministerium zum Fortbestand von Grundschulen

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Datum vom 7. Oktober 2005 einen Bericht zur Frage des Fortbestandes von Grundschulen nach dem geltenden Schulgesetz vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung erstellt. In dem Bericht sind zunächst mehrere Tabellen enthalten, denen aktuelle Schülerzahlen und eine Entwicklung der Schülerzahlen für die Zukunft entnommen werden können. So kann der ersten Tabelle entnommen werden, wie viele Grundschulen mit weniger als 30, 60, 72, 96 und 196 Schülerinnen und Schüler es heute gibt.

Bereits heute - so das Ministerium - gebe es 1.370 Grundschulen mit weniger als 192 Schülerinnen und Schüler. Unter der Annahme, daß alle Schulen im Land bestehen bleiben und der landesweite Schülerzahlenrückgang gleichmäßig in allen Schulen erfolge, erhöhe sich die Zahl dieser Grundschulen bis 2015/16 auf 2.085.

In dem Bericht wird u.a. auf die Ausführungen des Landesrechnungshofes NRW eingegangen. In seinem Jahresbericht 2005 schreibe der Landesrechnungshof erneut, kleine

Grundschulen mit zu kleinen Klassen verursachten in vielfältiger Weise Probleme. Sie benötigten, da sie mehr Klassen als vorgesehen bildeten, auch mehr - vom Land zu bezahlendes - Lehrpersonal, als ihnen nach der Lehrbedarfsermittlung zustehe. Daneben benötigten sie auch mehr Landesmittel für Vertretungsunterricht, da sie wegen der geringen Lehrerstellenzahl keine tragfähigen Vertretungskonzepte entwickeln könnten. Im übrigen benötige jede auch noch so kleine Grundschule einen Schulleiter.

Für diese Einschätzung des Landesrechnungshofes zeigt das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW Verständnis. An kleinen Schulen könnten Schüler nicht oder nur begrenzt auf andere Klassen aufgeteilt werden. Solche Schulen seien daher mehr als große Schulen auf flexible Vertretungsmittel und auf den Vertretungspool angewiesen.

Der Bericht des MSW NRW enthält auch rechtliche Ausführungen. Grundlegend für die Fortführung von Schulen sei § 81 Abs. 1 Schulgesetz. Danach sind Gemeinden und Kreise, die Schulträgeraufgaben erfüllen, verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. Welche Klassengrößen „angemessen“ seien, und wie dies zu errechnen sei, regle die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV.NRW. S. 218).

Die in § 8 Abs. 1 der Verordnung geregelte Schüler-Lehrer-Relation von 25,3 gewährleiste nur dann eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung für alle Grundschulen, wenn diese durchgängig mindestens zweizügig seien und jeweils durchschnittlich 24 Schülerinnen und Schüler je Klasse hätten (d.h. 8 Klassen mit je 24 Kindern). Eine einzügige Grundschule benötige mehr Personal als ihr nach der Lehrbedarfsermittlung zustehe. Dieser Effekt werde noch verstärkt, wenn sie zu kleine Klassen habe.

Darüber hinaus wird auf die Regelung des § 82 (Mindestgröße von Schulen) hingewiesen. Danach müssen Schulen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Bei der Errichtung muß sie für mindestens 5 Jahre gesichert sein; dabei gelten 28 Schüler als Klasse. Für die Grundschulen bestimmt § 82 Abs. 2 Schulgesetz, daß sie mindestens eine Klasse pro Jahrgang haben müßten. Die Errichtungsgröße sei damit 112.

Für die Fortführung seien die Klassengrößen nach der Verordnung zu § 93 Schulgesetz maßgeblich. Für die Grundschulen bestimme die Verordnung, daß der Klassenfrequenzrichtwert 24 betrage, daß eine Bandbreite von 18 bis 30 gelte und daß die Bandbreite in Ausnahmefällen auf einen Mindestwert von 15 zugelassen werden könne. Im äußersten Fall reichten für eine Grundschule mit einer Klasse pro Jahrgang 60 Schülerinnen und Schüler aus.

In den weiteren Ausführungen sieht das Ministerium einen Wertungswiderspruch zwischen § 81 Abs. 1 und § 82 Abs. 2 Schulgesetz. Es gehe folglich nicht an, das Problem der kleinen Schulen und der Hinweis auf die in § 82 Schulgesetz festgelegten Mindestgrößen als gelöst anzusehen oder diesen Eindruck zu erwecken. Vielmehr werde von niemandem, der sich mit dieser Frage beschäftigt habe, ernsthaft bestritten, daß selbst bei Einhaltung der Mindestgrenzen Handlungsbedarf bestehe.

Allein den Haushaltsgesichtspunkten und Anregungen des Landesrechnungshofes zu folgen hieße - so das Mini-

sterium – eine beträchtliche Zahl von Grundschulen aufzulösen, was in vielen Fällen längere Schulwege bedeuten würde. Dies aber könne kein Ziel der Bildungspolitik sein, die sich dem Wohl der Kinder verpflichtet wisse. Andererseits dürfe sich aber eine verantwortliche Bildungspolitik auch nicht den haushaltspolitischen und schulfachlichen Notwendigkeiten verschließen.

Deshalb arbeite das Ministerium im Zuge der Vorbereitung der Novellierung des Schulgesetzes an Gesetzesänderungen, die die unterschiedlichen Gesichtspunkte zum Ausgleich bringen und dabei auch den aufgezeigten Wertungswiderspruch zwischen den §§ 81 und 82 Schulgesetz beseitigen sollen.

Eine Lösung bestehe in der Zusammenlegung mehrerer Grundschulen zu einer Schule, wobei eine zukunftssichere starke Stammschule einzügige Dependancen haben könne. Dies würde auch in Zukunft eine flächendeckende wohnortnahe Schulversorgung zu vertretbaren Kosten gewährleisten.

Der vollständige Bericht des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW zum Fortbestand von Grundschulen kann im Intranetangebot des Städte- und Gemeindebundes abgerufen werden unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Schule, Kultur, Sport/Schule/Schulbezirke und Fortbestand von Grundschulen.

Az.:IV/2 211-31 Mitt. StGB NRW November 2005

## 742 Einladung zur Netzwerkstatt für Schulträger 2005

Am 15. und 16. November 2005 findet in Bonn die diesjährige Netzwerkstatt für Schulträger 2005 statt. Diese Veranstaltung wird von IT works ausgerichtet, einem Projekt von Schulen ans Netz e. V. Ziel dieser bundesweiten Veranstaltung ist es, kommunalen Verantwortungsträgern sowohl Informationen zu übertragbaren Netzwerklösungen für Schulen zu geben, als auch den Erfahrungsaustausch zwischen den Teilnehmern zu fördern. Die Einladung richtet sich deshalb an Vertreterinnen und Vertreter der Schulträger aus Verwaltung und Politik sowie an gemeinnützige Initiativen, die Interesse an Netzwerklösungen für Schulen haben.

Vorträge sind u. a. zu folgenden Themen vorgesehen:

- Verantwortung der Kommunen
- Lern- und Kommunikationsplattform
- Freie Lernorte in der Ganztagschule
- TCO im Blick des Schulträgers
- Evaluation der geförderten Netzwerklösungen in Schulen.

In Kleingruppenworkshops, die sich über beide Veranstaltungstage erstrecken, werden des Weiteren folgende Themen diskutiert:

- Sicherheit und Jugendmedienschutz
- IT-Systemlösungen in Schulen
- Support-Center
- Medienentwicklungsplanung

- Finanzierung
- Funktionale Standards schulischer IT-Systemlösungen.

Außerdem sollen Vertreter von Kommunen mit übertragbaren Netzwerklösungen die Möglichkeit erhalten, aus der Praxis zu berichten. Diese sollen über mehrjährige Erfahrungen verfügen und durch anschauliche Vorführungen überzeugen.

Für den informellen Austausch zwischen den Teilnehmern findet sich Zeit und Raum auch während der Abendveranstaltung, die im Tagungszentrum des Gustav-Stresemann-Instituts in Bonn stattfindet.

Das aktuelle Programm und das Fax-Anmeldeformular ist verfügbar unter: <http://itworks.schulen-ans-netz.de/veranstaltungen.php>.

Die Veranstaltung selbst ist kostenlos, Unkosten für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer fallen für Übernachtung und Frühstück (55,00 €) an.

(Quelle: DStGB Aktuell 3905 vom 30.09.2005)

Az.:IV/2 240-10 Mitt. StGB NRW November 2005

## 743 Ganztagsangebote in der Hauptschule

Die Landesregierung NRW beabsichtigt eine Qualitätsverbesserung von Hauptschulen. Hierzu sollen 50.000 vollwertige Ganztagsplätze bis zum Jahr 2012 geschaffen werden. Für das kommende Jahr beabsichtigt das Land 16 Mio. € zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Es soll ein vollwertiger Ganztagsbetrieb in schulischer Verantwortung aufgebaut werden. Andere Berufsgruppen sollen in die Gestaltung des schulischen Alltags einbezogen werden. Die neue Ganztagschule soll zudem den Schwerpunkt auf individuelle Förderung setzen und einen höheren Anteil des Ganztagszuschlags für die Beschäftigung von Lehrerinnen und Lehrern sowie von pädagogisch qualifizierten Fachkräften aufwenden. Geplant ist ein 30%iger Zuschlag auf den Grundstellenbedarf. Die bisherigen Ganztags Hauptschulen erhalten einen 20%igen Zuschlag.

Offenbar soll es sich nicht um ein flächendeckendes Angebot handeln, da das Schulministerium mitgeteilt hat, daß man sich bei dem Aufbau der Ganztagschulen an den Stellen im Land konzentriere, wo sie am dringendsten benötigt würden. Dies seien vor allem großstädtische Ballungsräume. Viele Stadtteile seien gekennzeichnet durch außergewöhnliche Belastungen und Probleme wie hohe Langzeitarbeitslosigkeit, schlechte Wohnumfeldbedingungen und ein hoher Migrantenanteil.

Hierfür beabsichtigt die Landesregierung weitere 500 Stellen, die wegen sog. Stellenüberhänge an anderen Schulformen verteilt seien, den Hauptschulen zur Verfügung zu stellen. Mit diesen weiteren 500 Lehrerstellen sollen gezielt Fördermaßnahmen vorrangig in den neuen Ganztags Hauptschulen bedient werden. In Betracht komme insbesondere gezielter Förderunterricht. Als außerschulische Partner kommen Jugendhilfeträger, Sportvereine, Kunst-, Musik- und Kultureinrichtungen, aber auch Handwerker in Betracht. In den neuen Ganztags Hauptschulen soll der Unterricht an 5 Tagen in der Woche von 8 bis 16 Uhr erfolgen. Die Landesförderung soll bis zum Jahr 2012 auf insgesamt 40 Mio. € anwachsen.

Das Land setzt darauf, daß sich die Schulträger in Nordrhein-Westfalen tatkräftig am Aufbau von neuen Ganztageshauptschulen beteiligen. Dies könne z.B. durch Unterstützung der Schulleitungen beim Abschluß von Werkverträgen oder in Form von Beratung beim Einkaufen von Dienstleistungen erfolgen. Die Unterstützung könne durch die bauliche Umgestaltung der jeweiligen Schule erfolgen. So sollen künftig in jeder Ganztageschule Möglichkeiten zur Anlieferung und Zubereitung eines Mittagsangebotes und für den Verzehr des Essens geeignete Räume vorhanden sein. Darüber hinaus sollen zukünftig auch Räume in der Schule vorhanden sein, in denen Lehrkräfte ungestört arbeiten können. Finanzielle Hilfen zum Ausbau könnten die Schulträger aus dem Bundesprogramm IZBB (Initiative Zukunft Bildung und Betreuung) bekommen. Das Land beabsichtigt, das Programm für den Kreis der in Frage kommenden Schulen zu öffnen. Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen würden dann bis zu 150 Mio. € für notwendige bauliche Maßnahmen an den neuen Ganztageshauptschulen bekommen können.

Nähere Informationen stehen unter [www.bildungsportal.nrw.de](http://www.bildungsportal.nrw.de) zur Verfügung.

Az.:IV/2 211-32 Mitt. StGB NRW November 2005

#### **744 Jobbörse für die Offene Ganztageschule im Primarbereich**

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat darüber informiert, daß es unter [www.ganztag.nrw.de](http://www.ganztag.nrw.de) für alle, die gerne in der Offenen Ganztageschule oder in einem anderen Ganztagesangebot arbeiten möchten, sowie für alle Träger und Schulen, die eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter für ein bestimmtes Ganztagesangebot suchen, eine Jobbörse gibt.

Die Jobbörse bietet auf der einen Seite den Gemeinden, Schulen und Trägern, auf der anderen Seite allen an der Arbeit in einer Offenen Ganztageschule im Primarbereich interessierten Personen die Gelegenheit, gezielt die für sie passenden Partner zu finden. Sie sei so aufgebaut, daß alle Nutzerinnen und Nutzer sich durch einen selbsterklärenden Anmeldevorgang bewegen und ihre Wünsche und Vorstellungen formulieren könnten. Es werde sichergestellt, daß nur seriöse Angebote eingestellt werden.

Az.:IV/2 211-13 Mitt. StGB NRW November 2005

#### **745 Kongress „LESEN.LERNEN“**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zusammen mit den beiden kommunalen Spitzenverbänden Städtetag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW für die Dauer von 5 Jahren die Landesinitiative Bildungspartner NRW – Bibliothek und Schule verabredet, um neue Impulse zu geben, bestehende Kooperationen zu stärken und innovative Arbeitsmodelle zu entwickeln.

Am 16. November 2005, 10.00 bis 17.00 Uhr, findet im Kongreßzentrum Westfalenhalle Dortmund der Kongreß „LESEN.LERNEN“ statt. Mit dem Kongreß soll in NRW erstmalig landesweit der Zusammenhang von Leseförderung und Medienkompetenz in einer neuen Lernkultur an den Schulen zum Thema gemacht und die gemeinsame Verantwortung von Land und Kommunen für die Bildung hervorgehoben werden.

Mit Workshops, Vorträgen und einer Fachausstellung richtet sich der Kongreß an Multiplikatoren aus Schule, Bibliothek und Kommunalverwaltung. Erwartet werden ca. 700 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Anlässlich der Tagung wird Ministerin Sommer, Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen, ein Grußwort an die Teilnehmer richten.

Für die Teilnahme wird eine Tagungsgebühr von 15,- € erhoben, worin allerdings ein Imbiß für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer enthalten ist.

Veranstalter ist die Medienberatung NRW. Eine Anmeldung sollte online unter folgender Adresse erfolgen: [www.bildungspartner.nrw.de/fachthema/initiative/kongress.htm](http://www.bildungspartner.nrw.de/fachthema/initiative/kongress.htm).

Az.:IV/2 470-3

Mitt. StGB NRW November 2005

#### **746**

#### **Sport und Gesundheit - Handlungsprogramm 2015**

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, der LandesSportBund NRW, die Sportärzdebünde NRW und die Ärztekammern NRW haben auf das „Handlungsprogramm 2015 – Sport und Gesundheit für das Land Nordrhein-Westfalen“ aufmerksam gemacht. Mit dem Handlungsprogramm soll der gesundheitsorientierte Sport in den nächsten Jahren systematisch weiterentwickelt werden.

Einen Schwerpunkt des Handlungsprogramms 2015 bildet eine Öffentlichkeitskampagne. Zudem würden vereinsunterstützende Strukturen und regionale Netzwerke „Sport pro Gesundheit“ entstehen. Die Qualität der sportlichen Angebote im Präventions- und Rehabilitationsbereich sollen langfristig gesichert werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen nicht nur gewonnen und qualifiziert, sondern auch stärker für dieses Betätigungsfeld sensibilisiert werden. Der Sportverein soll zunehmend für seine Mitglieder zum gesundheitsfördernden Ort werden.

In NRW habe sich bereits eine breite Allianz formiert. Sowohl die Ärztekammern als auch die Sportärzdebünde seien Partner bei der Umsetzung des Handlungsprogramms. Die Gmünder Ersatzkasse GEK unterstütze das Qualitätsmanagement im gesundheitsorientierten Sport. Auch der Sportminister werde sich für ein engmaschiges Netzwerk bei der Umsetzung des Handlungsprogramms einsetzen. In einer Partnerschaft von Staat, Medien, Wirtschaft und organisiertem Sport, zwischen Land, Kommunen, lokalen Medien, Firmen, Verbänden und Vereinen würden die Voraussetzungen für die Umsetzung geschaffen. Der Sport werde zukünftig in enger Verzahnung mit den Strukturen des Gesundheitssektors einen noch größeren Beitrag für Gesundheit der Menschen in unserem Land leisten.

Folgende 9 Eckpunkte liegen dem Handlungsprogramm zugrunde:

1. Bewußtsein schaffen in Sport, Politik, Gesundheitswesen und Bevölkerung
2. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewinnen und qualifizieren
3. Gesundheitsorientierte Bewegungs- und Sportangebote sichern und weiterentwickeln

4. Qualität gewährleisten
5. Zugangswege für alle Bürgerinnen und Bürger eröffnen
6. Lebenswelten erschließen
7. Strukturen fördern, die Nachhaltigkeit gewährleisten
8. Vernetzung herstellen
9. Maßnahmen zur Erhaltung, Wiedergewinnung oder Schaffung bewegungsförderlicher Lebensräume unterstützen.

Das vollständige Handlungsprogramm kann beim Landes-SportBund Nordrhein-Westfalen, Friedrich-Alfred-Straße 25, 47055 Duisburg angefordert werden.

Az.:IV/2 390-10 Mitt. StGB NRW November 2005

#### **747 Kongress „Moderne Weiterbildung in Kommunen und öffentlichen Betrieben“**

Der Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen e.V., der HERDT-Verlag für Bildungsmedien GmbH und die Know How! AG haben zu dem Tageskongress „Moderne Weiterbildung in Behörden und öffentlichen Betrieben“ eingeladen. Auf der Tagesordnung stehen neben der Personalentwicklung und Fortbildung als Instrument der Mitarbeiterführung sowohl das Lernen mit digitalen Medien als auch das Webkolleg NRW. Darüber hinaus sind weitere Themen vorgesehen. Erfolgreiche Weiterbildungsprojekte werden vorgestellt und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können von einem Erfahrungsaustausch mit Kolleginnen und Kollegen aus Nordrhein-Westfalen profitieren.

Der Tageskongress findet am Donnerstag, 17.11.2005, 9.00 bis 15.30 Uhr, Volkshochschule Dortmund statt.

Für nähere Informationen und für die Anmeldung steht der Landesverband der Volkshochschulen von NRW e.V., Frau Elisabeth Joost, Telefon-Nr.: 0231/952058-13, joost@vhs-nrw.de, zur Verfügung.

Az.:IV/2-330-40 Mitt. StGB NRW November 2005

#### **748 Web-Portal zur Kooperation von Schulen und Bibliotheken**

Die Medienberatung NRW hat darauf hingewiesen, Schulen, Bibliotheken und Kommunen könnten eine neue Website für Informationen, Unterstützung und Kommunikation nutzen: Unter [www.bildungspartner.nrw.de](http://www.bildungspartner.nrw.de) präsentiert sich ab sofort die Initiative Bildungspartner NRW – Bibliothek und Schule – eine Kooperation des Landes Nordrhein-Westfalen und der beiden kommunalen Spitzenverbände Städtetag NRW sowie Städte- und Gemeindebund, organisiert und betreut von der Medienberatung NRW.

Die Initiative will Schulen und Bibliotheken auf kommunaler Ebene zu intensiven Formen der Zusammenarbeit motivieren, neue Impulse zur Förderung von Lese-, Informations- und Medienkompetenz geben und innovative Aktionsmodelle entwickeln und verbreiten.

Als eigentliche Zielgruppe hat die Initiative die Schülerinnen und Schüler in NRW vor Augen: Kinder und Jugendliche sollen mehr und besser lesen können und lernen, mit

Informationen und Medien richtig umzugehen – eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen Einstieg in das Berufsleben.

Auf [www.bildungspartner.nrw.de](http://www.bildungspartner.nrw.de) finden Interessierte Praxisbeispiele, Kooperationsmethoden, Informationen zum Kongress „Lesen.Lernen“ 2005 und wichtige Publikationen als Download. Innerhalb der Initiative sind interessante Projekte geplant, die ebenfalls auf der Website beschrieben werden. Beispielsweise produzieren Popmusiker kurze „Literatur-Tracks“, die in Kürze zum kostenlosen Downloaden, Weiterverbreiten und Sammeln für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen bereitgestellt werden.

Az.:IV/2 240-10/3 Mitt. StGB NRW November 2005

#### **749 Zusätzliche Lehrerstellen für Gymnasien**

Nach Mitteilung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung können die Gymnasien zum Jahresbeginn weitere 200 Lehrerstellen neu besetzen. Die 200 Stellen verteilen sich auf die Regierungsbezirke wie folgt: 56 Düsseldorf, 47 Köln, 42 Arnsberg, 30 Münster und 25 Stellen erhält Detmold.

Das Schulministerium habe die zusätzlichen Stellen deshalb den Gymnasien zugewiesen, weil dort der Unterrichtsausfall am höchsten sei.

Az.:IV/2 220 Mitt. StGB NRW November 2005

---

### **Datenverarbeitung und Internet**

---

#### **750 PDF/A für Langzeitarchivierung anerkannt**

Die International Organization of Standardization (ISO) hat das Sonderformat PDF/A-1 („A“ für Archive) als Standard für die Langzeitarchivierung von Dokumenten anerkannt: die Norm ISO 19005-1 basiert auf dem von der Firma Adobe entwickelten Portable Document Format (PDF).

Der neue ISO-Standard beruht auf der älteren Version PDF 1.4. Hierbei müssen beispielsweise einige Anforderungen erfüllt werden: alle Schriften müssen in das Dokument eingebettet werden; Audio- und Videodateien sind ebenso verboten wie die Nutzung von JavaScript. Nähere Informationen gibt es auf der Homepage der ISO unter <http://url123.com/8czu4>.

Az.:G/3-1 800-00 Mitt. StGB NRW November 2005

#### **751 Projektanmeldung für Kooperations-Ausschuss ADV 2006**

Der Kooperationsausschuss Automatisierte Datenverarbeitung Bund - Länder - Kommunen veranstaltet am 06. und 07. März 2006 in Hamburg seinen 43. Erfahrungsaustausch. Zur Teilnahme sind auch alle Kommunen eingeladen. Im Intranet des StGB NRW unter Fachinformationen und Service/Fachgebiete/Datenverarbeitung und Internet/E-Government/Materialien befinden sich die Einladung zur aktiven Teilnahme und ein Formular, um Projekt zur Vorstellung anzumelden. Die Anmeldung muss bis zum 28.10.2005 erfolgen.

Az.:G/3-1 800-00 Mitt. StGB NRW November 2005



Die erste Sunrise-Period für die Vorabregistrierung von Internetadressen unter der neuen Top-Level-Domain (TLD) „.eu“ beginnt am 07.12.2005. Dies teilte die Registry EURid am 06.10.2005 auf seiner Homepage [www.eurid.eu](http://www.eurid.eu) mit. Ab diesem Zeitpunkt können u.a. geographische Angaben von Berechtigten als Domainname angemeldet werden. Diese werden dann bevorzugt registriert. Ab dem 07.02.2006 können weitere besonders Berechtigte, z.B. Firmeninhaber ohne registrierte Marke, in einer zweiten Sunrise-Period eine Vorabregistrierung beantragen. Nach dem 07.04.2006 kann dann jedermann eine .eu-Domain beantragen

Die Anträge haben grundsätzlich (außer Gebietskörperschaften, s.u.) über Registrare zu erfolgen. Diese finden sich u.a. unter <http://list.eurid.eu/registrars/ListRegistrars.htm?lang=de>. Während der Sunrise Periods verlangen die Registrare Zuschläge von 80,- bis 250,- EUR je Domain.

In der Sunrise-Period müssen die Rechte der Antragsteller schriftlich nachgewiesen werden. Hierbei erfolgt die Abwicklung über eine im Internet liegende WHOIS-Sunrise-Datenbank, die demnächst freigeschaltet wird. Nach Eingang des Antrags und Erhalt einer Bestätigungs-Mail hat man 40 Tage Zeit, das behauptete Recht anhand solcher Unterlagen beim „Validation Agent“ PricewaterhouseCoopers zu belegen. Diese können sein: ein Gesetz, eine Verordnung oder ein Beschluss einer autorisierten Behörde oder eine Kopie hiervon, durch die der beantragte Name verliehen wurde.

Für Gebietskörperschaften in Nordrhein-Westfalen wird das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik die Registrar- und Validierungsagentenfunktion wahrnehmen. Sobald weitere Einzelheiten bekannt sind, werden wir unverzüglich informieren.

Az.:G/3-1 805-00 Mitt. StGB NRW November 2005

Der Magistrat der Stadt Wien hat „seine“ Linux-Version, das „Wienux“, im Internet zum kostenlosen Download bereit gestellt ([www.wien.gv.at/ma14/wienux-download.html](http://www.wien.gv.at/ma14/wienux-download.html)). Dies spezielle für die Verwaltung der Stadt konzipierte Debian/KDE-Installation ist nicht für den Privatgebrauch tauglich, beinhaltet aber u.a. den Firefox-Browser und die OpenOffice-Suite als Bürosoftware.

Az.:G/3-1 840-06 Mitt. StGB NRW November 2005

## Jugend, Soziales und Gesundheit

Zum dritten Mal wird der Deutsche Präventionspreis ausgeschrieben. Auf die Preisträger des Deutschen Präventionspreises 2006 warten insgesamt 50.000 Euro Preisgeld, öffentliche Anerkennung und weitere Förderung. Der Deutsche Präventionspreis ist ein Projekt des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und der Bertelsmann-Stiftung.

Der Preis wird für Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention vergeben, die werdende Mütter und Väter und Eltern mit Kindern bis zu drei Jahren in ihrer Kompetenz stärken, die gesunde Entwicklung ihrer Kinder zu fördern. Solche Maßnahmen können die Eltern unterstützen, die Kinder in liebevoller, respektvoller Weise adäquat zu versorgen, ihre Sicherheit zu garantieren, ihr Bindungsstreben zu beantworten und ihre Motivation zum Lernen zu fördern. Dazu können auch Maßnahmen beitragen, die die Gesundheit, das Selbstbewusstsein oder die Kontaktfähigkeit der Eltern stärken.

Wettbewerbsbeiträge müssen geeignet sein, auch Zielgruppen in schwierigen Lebenslagen zu erreichen. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Bewerbungseingangs mindestens seit einem halben Jahr praktisch umgesetzt und langfristig angelegt sein. Dabei müssen sie mehr als eine einzelne Person oder Familie erreichen.

Ein Muster-Bewerbungsformular und ausführliche Hinweise zum Wettbewerb befinden sich auf der Website [www.deutscher-praeventionspreis.de](http://www.deutscher-praeventionspreis.de). Die Bewerbungsfrist des Online-Wettbewerbs läuft vom 14.11.2005 bis zum 22.12.2005.

Az.:III 501

Mitt. StGB NRW November 2005

## 755 Fachtagung „Perspektiven der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“

Kinderfreundlichkeit herstellen, die Identifikation junger Menschen mit ihrem Gemeinwesen stärken – dies sind nicht zuletzt vor dem Hintergrund des demographischen Wandels zentrale Anliegen und Herausforderungen für kommunale Entscheidungsträger. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen will deshalb gemeinsam mit der Bertelsmann Stiftung und in Kooperation mit den beiden Landesjugendämtern im Rahmen der Fachtagung Perspektiven der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am Dienstag, dem 15. November 2005, in Münster Chancen und Potenzialen einer stärkeren Einbindung von Kindern und Jugendlichen nachgehen und konkrete Umsetzungsstrategien aufzeigen.

Schwerpunkte der Fachtagung sind erste Ergebnisse der Bertelsmann-Initiative „mitWirkung!“, die zu berücksichtigenden rechtlichen, planerischen und organisatorischen Aspekte sowie erfolgreiche Handlungsansätze aus der kommunalen Praxis. Zu der Veranstaltung, für die namhafte Experten gewonnen werden konnten, sind insbesondere die kommunale Leitungsebene sowie jugendpolitisch engagierte Ratsmitglieder eingeladen.

Anmeldungen zur Tagung, für die eine Gebühr von 125,- € zzgl. MwSt. erhoben wird, werden bis zum 7. November 2005 erbeten an den Städte- und Gemeindebund NRW z. Hd. Frau Matthews, E-Mail: [ursula.matthews@kommunen-in-nrw.de](mailto:ursula.matthews@kommunen-in-nrw.de), Fax: 0211/94 33 39,

Tel.: 0211/4587-248.

Az.:III N 15

Mitt. StGB NRW November 2005

Ende 2004 erhielten in NRW rund 81 000 ältere Menschen (ab 65 Jahre) Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung. Wie das Landesamt für

Datenverarbeitung und Statistik aus Anlass des „internationalen Tags der älteren Menschen“ am 1. Oktober mitteilt, sind Frauen (57 600 Unterstützte, 71,2 Prozent) weitaus häufiger auf die bedarfsorientierte Grundsicherung angewiesen als Männer (23 300; 28,8 Prozent).

Außer an ältere Menschen wurde die bedarfsorientierte Grundsicherung auch an 46 300 Personen zwischen 18 und 64 Jahre gezahlt, denen es aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft nicht möglich war, ihren Lebensunterhalt durch eigene Einkünfte bzw. eine Erwerbstätigkeit zu bestreiten. Insgesamt erhielten damit 2004 rund 127 300 Personen in NRW eine bedarfsorientierte Grundsicherung. Dies waren über 21 000 Personen mehr als im Vorjahr. Diese Steigerung um 19,9 Prozent ist u. a. auf einen Bearbeitungsstau im ersten Jahr der Einführung der Hilfe und auf die erst 2004 erfolgte vollständige Umstellung der ab 65-jährigen Sozialhilfeempfänger zurückzuführen.

Der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Empfängerinnen und Empfänger betrug 62,7 Prozent (etwa 79 800 Unterstützte). Rund 24 500 Hilfeempfängerinnen und -empfänger hatten eine ausländische Staatsbürgerschaft. Insgesamt beliefen sich die reinen Ausgaben für Leistungen der Grundsicherung auf rund 489 Millionen Euro. Der durchschnittliche Nettoanspruch pro Person lag bei monatlich 314 Euro.

Az.:III 879 Mitt. StGB NRW November 2005

## 757 Historisches Tief des Krankenstandes

Die deutsche Wirtschaft hat im vergangenen Jahr nach einer Studie der Betriebskrankenkassen (BKK) rund eine Milliarde Euro durch das historische Tief des Krankenstandes gespart. Die Krankmeldungen hätten im Durchschnitt zu 7,8 Ausfalltagen jedes Beschäftigten geführt, teilte der BKK-Bundesverband mit. Im Jahr zuvor seien es noch 8,1 Ausfalltage gewesen. Der Höchststand lag 1980 bei 15,7 krankheitsbedingten Ausfalltagen. Der Verband erfasst die Daten von fast 7 Mio. Sozialversicherungspflichtigen. Die Arbeitnehmer fehlten 2004 so selten wie nie zuvor. Der Krankenstand sank nach den Zahlen der BKK auf unter 3,6 %. Die Krankschreibungen wurden für die Studie auf die Arbeitstage bezogen. Im ersten Halbjahr 2005 hatte die Erkältungswelle im Winter den Krankenstand in Betrieben leicht steigen lassen.

Az.:III/2 531-1 Mitt. StGB NRW November 2005

## 758 Krankenhausstatistik

Nach den vorläufigen Zahlen des Statistischen Bundesamtes betrug die Verweildauer im Krankenhaus für 2004 durchschnittlich 8,7 Tage. Damit hat sich die durchschnittliche Verweildauer gegenüber dem Vorjahr nochmals um 2,3 % (2003) verringert. 1994 betrug sie noch 12,7 Tage; dies bedeutet eine Abnahme der Verweildauer innerhalb von 10 Jahren um rund ein Drittel. Gleichzeitig ist auch die Zahl der Betten im Jahr 2004 auf 527.755 (2003: 542.901) gesunken. Gegenüber 1994 (618.176) hat sich die Bettenanzahl damit um 14,6 % verringert. Die Zahl der Kliniken sank von 2.197 (2003) um 1,8 % auf 2.157. Zudem setzte sich der Wandel in der Trägerstruktur fort. Der Anteil privater Krankenhäuser erhöhte sich 2004 auf 26 %. Öffentliche Krankenhäuser hatten einen Anteil von 36, freigemeinnützige von 38 %.

Az.:III/2 531-1 Mitt. StGB NRW November 2005

## 759 Qualitätsberichte von Krankenhäusern

Strukturierte Qualitätsberichte, die Aufschluss über Qualität und Spezialgebiete von Krankenhäusern geben, sind ab sofort im Internet unter [www.g-qb.de](http://www.g-qb.de) abrufbar. In einem gemeinsamen Projekt wollen die Spitzenverbände der gesetzlichen und privaten Krankenkassen Versicherten eine zielgerichtete Auswahl von Kliniken ermöglichen. Nutzer könnten unter anderem abfragen, worauf eine Klinik spezialisiert ist oder wie oft sie bestimmte Operationen durchführt. Die rund 2.000 in Deutschland zugelassenen Krankenhäuser sind gesetzlich zu der Abgabe eines strukturierten Qualitätsberichts verpflichtet. Bisher haben rund 50 Krankenhäuser ihre Berichte auf freiwilliger Basis auf die Homepage eingestellt. Das Projekt stellt einen wesentlichen Schritt in Bezug auf Transparenz und Qualitätssicherung in der Krankenhausversorgung dar und soll Patienten als Orientierungshilfe bei der Auswahl einer für sie geeigneten Klinik dienen.

Az.:III/2 551 Mitt. StGB NRW November 2005

## Wirtschaft und Verkehr

### 760 Bahnhofsentwicklungsprogramm der Deutschen Bahn

Die DB Station & Service AG hat einen „Bereich Personenbahnhöfe“, innerhalb dessen sich das Bahnhofsentwicklungsprogramm vorrangig um die Sanierung und Modernisierung kleinerer und mittlerer Bahnhöfe kümmert. Grundlage hierfür ist eine Bestandsaufnahme des Zustandes der Bahnhöfe in Deutschland. Diese Bestandsaufnahme liegt nun in der 2. Auflage vor. Sämtliche 5.400 Bahnhöfe in Deutschland wurden mit einer einheitlichen Bewertungssystematik geprüft und ihr Zustand dargestellt.

Die DB Station & Service AG hat angekündigt, die Aufwertung der Bahnhöfe bzw. Empfangsgebäude mit den kommunalen Partnern gemeinsam durchzuführen, damit die vorhandenen Ressourcen auf beiden Seiten möglichst effizient eingesetzt werden können. Die Bundesländerbrochüren mit der Auflistung und Darstellung der einzelnen Bahnhöfe stellt daher keine Prioritätenliste der DB Station & Service AG hinsichtlich der Investitionsaktivitäten der Bahn dar. Eine größere Bedeutung kommt der Initiative der Städte und Gemeinden zu, mit der DB AG zusammen einzelne Projekte anzugehen.

Barrierefreiheit: Bewertet werden der diskriminierungsfreie Zugang zur Verkehrsstation sowie die gesamte behindertengerechte Ausstattung der Station.

Sicherheit: Im Blickpunkt der Beurteilung steht die für eine möglichst hohe Sicherheits- und Servicequalität am Bahnhof notwendige Ausstattung und Technik.

: Bewertet werden technische Ausstattung, Hygiene und optisches Erscheinungsbild.

Ausgewiesene Fahrrad-Stellplätze: Bewertet wird Kapazität, Qualität, Zustand und Funktionalität und der Aspekt der sozialen Sicherheit der Fahrradstellplätze am Bahnhof und seinem unmittelbaren Umfeld.

Ausgewiesene PKW-Stellplätze: Beurteilt die Kapazität von Langzeit- und Kurzzeitparkplätzen, deren Qualität, die We-

geleitung zwischen Parkraum und Bahnhof, den Aspekt der sozialen Sicherheit und die Barrierefreiheit des Parkraums im unmittelbaren Bahnhofsumfeld.

ÖPNV-Anbindung: Bewertet den baulichen Zustand und die Qualität der ÖPNV-Schnittstelle.

Die NRW-Broschüre kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Az.:III 645 - 00 Mitt. StGB NRW November 2005

## 761 Broschüre zur Verkehrssicherheitsarbeit

In den Mitteilungen StGB NRW 8/2004 unter der lfd. Nr. 570 haben wir über den Bezug der Broschüre „Schulwegsicherung – Informationen für Eltern“ unterrichtet. Inzwischen hat uns das Verkehrstechnische Institut der Deutschen Versicherer darauf hingewiesen, dass die Bestellung nicht über die angegebene Fax-Nummer sondern nur über folgende Mail-Adresse der Gesellschaft für Weiterbildung und Medien (GWM) [info@gwm-bonn.de](mailto:info@gwm-bonn.de) angenommen wird. Die Kosten zur Elterninformation „Schulwegsicherung“ betragen pro Exemplar, gestaffelt nach Mengenbezug, zwischen 1,50 € und 1,90 €, für das Planerheft 5 € und ab 10 Exemplaren 4,50 €.

Az.:III 151 - 10 Mitt. StGB NRW November 2005

## 762 DStGB-Dokumentation zum Aufbau der Mobilfunknetze

In Zusammenarbeit mit dem Informationszentrum Mobilfunk e.V. (IZMF) hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund eine Untersuchung über erfolgreiche Abstimmungsprozesse zwischen Städten und Gemeinden und Mobilfunkbetreibern im Zuge der Ansiedlung von Mobilfunkanlagen in seiner Dokumentationsreihe veröffentlicht. Die DStGB-Dokumentation Nr. 50 mit dem Titel „Erfolgreiche Abstimmungsprozesse beim Aufbau der Mobilfunknetze“ beruht auf einer Befragung bei Kommunen und Netzbetreibern. Es werden die zentralen Erfolgsfaktoren für einen konfliktarmen Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur in Städten und Gemeinden herausgearbeitet und anhand von fünf detailliert beschriebenen Praxisbeispielen dargestellt.

Schwerpunkt der Auswahl der Beispiele war es, eine möglichst breite Übertragbarkeit der Organisation der Willensbildungs- und Kommunikationsprozesse auf Städte und Gemeinden verschiedener Größe und Struktur zu erreichen. Behandelt werden unter anderem die Themen:

- Information und Kommunikation
- Organisation und Prozesse
- Strategien
- Qualifikation

Die Schwerpunkte bei den Praxisbeispielen liegen bei:

- Alternativstandorten
- Offensiver Informationsarbeit
- Aufklärung durch Mobilfunkmessungen
- Arbeitskreis Mobilfunk mit Handlungsvollmacht
- Zentrale Koordinierung durch den Landkreis

Die Dokumentation kann, solange verfügbar, als Schrift beim Deutschen Städte- und Gemeindebund, Marienstr. 6, 12207 Berlin, Fax: 030/77307-255 kostenfrei bestellt werden. Zusätzlich kann die Dokumentation als PDF-Datei per E-Mail bei Frau Gesierich ([monika.gesierich@dstgb.de](mailto:monika.gesierich@dstgb.de)) angefordert oder über das Internetangebot des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (<http://www.dstgb.de>) heruntergeladen werden.

Az.:III 460 - 62 Mitt. StGB NRW November 2005

## 763 Einheitliche Informationen über Klassifizierungssysteme

Der Deutsche Tourismusverband (DTV), der Hotelverband Deutschland (IHA) und der DEHOGA Bundesverband haben einheitliche Empfehlungen für die Information über die Klassifizierungssysteme veröffentlicht. Die Darstellungsempfehlung soll nach dem Willen der beteiligten Verbände schon in den Gastgeberverzeichnissen 2006 umgesetzt werden. Die Gäste erhalten damit einen korrekten und transparenten Überblick über die Eckpunkte der Deutschen Hotelklassifizierung, der Deutschen Klassifizierung für Gästehäuser, Gasthöfe und Pensionen sowie der DTV-Klassifizierungen für Privatzimmer, Ferienwohnungen / -häuser und Campingplätze.

Ab sofort können alle interessierten Tourismusinstitutionen die Vorlagen auf der Internetseite [www.klassifizierung.de](http://www.klassifizierung.de) in der Rubrik „Darstellung“ einsehen und für ihre Gastgeberverzeichnisse kostenfrei herunterladen.

Az.:III 470 - 30 Mitt. StGB NRW November 2005

## 764 Europäische Charta der Verkehrssicherheit

In Europa sterben jährlich ca. 47.000 Menschen im Straßenverkehr. Die Verkehrssicherheit zu verbessern ist deshalb ein wichtiges Ziel der EU-Kommission. In ihrem Weissbuch „Die europäische Verkehrspolitik bis 2010“ vom September 2001 (KOM (2001) 370 EnG.) hatte das Ziel aufgestellt, bis zum Jahr 2010 die Anzahl der Verkehrstoten zu halbieren. Eine der Hauptinitiativen in diesem Zusammenhang ist die Europäische Charta für die Straßenverkehrssicherheit. Die Charta bietet einen Katalog von Grundsätzen und Aussagen, die als Grundlage für das eigene Handeln zu Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen sollen. Die Charta ist als Selbstverpflichtung aufgebaut. Unterzeichner der Charta verpflichten sich des Weiteren, innerhalb von drei Jahren selbst gesteckte Ziele erfüllen zu wollen. Sanktionen bei Nichterreichung erfolgen nicht, allerdings werden die Teilnehmer aufgefordert, ihre Maßnahmen als „good practice“ zur Bewertung der Kommission vorzulegen.

Die Verbesserung der Verkehrssicherheit liegt auch im kommunalen Interesse. Als Träger der Straßenbaulast können sie erhebliche Kosten für Gefahrenbeseitigung vermeiden und gleichzeitig die Attraktivität der Gemeinde erhöhen.

Nähere Informationen sowie die Charta im Dateiformat sind unter der nachfolgenden Internetadresse [http://europa.eu.int/comm/transport/roadsafety/charter/index\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/transport/roadsafety/charter/index_de.htm) erhältlich. Das Weissbuch „Die europäische Verkehrssicherheit bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“ ist unter der Internetadresse <http://europa.eu.int/comm/>

energy\_transport/library/lb\_com\_2001\_0370\_de.pdf erhältlich.

Az.:III 151 - 40

Mitt. StGB NRW November 2005

## 765 Mehr Fahrgäste im Nahverkehr

Das Statistische Bundesamt hat darüber informiert, dass im ersten Halbjahr 2005 rund 5 Mrd. im Linienverkehr des Nahverkehrs gereist sind. Dies stellt eine erneut leichte Steigerung von knapp einem halben Prozent gegenüber den ohnehin schon sehr hohen Zahlen der Vorjahre dar. Zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn, Straßenbahn und Bus hat es jedoch unterschiedliche Entwicklungen gegeben. Während die Eisenbahnen einen Fahrgastanstieg in Höhe von 1,6 % und die Straßenbahnen sogar einen Fahrgastanstieg um 3,2 % verzeichnen konnten, hat die Inanspruchnahme der Busse um 0,2 % geringfügig nachgegeben. Allerdings fuhr genauso viele Menschen Busse wie Eisenbahnen und Straßenbahnen zusammengenommen (2,7 Mrd. Fahrgäste).

Auch im Fernverkehr der Eisenbahnen ist nach einigen Einbußen wieder ein leichter Anstieg der Reisendenzahlen (+ 0,1 %) auf 57 Mio. Fahrgäste festzustellen. Detaillierte Informationen sind unter der Internetadresse <http://www.destatis.de/presse/deutsch/pm2005/p4010191.htm> erhältlich.

Az.:III 441 - 50

Mitt. StGB NRW November 2005

## Bauen und Vergabe

### 766 Abgrabungsrecht in NRW

Das Recht der oberflächennahen Rohstoffgewinnung hat sich in der Bundesrepublik sehr heterogen entwickelt. Die Regelungen sind in unterschiedliche bundes- und landesrechtliche Rechtsgrundlagen aufgeteilt, für die Genehmigung sind nicht nur verschiedene Fachbehörden zuständig, sondern der Genehmigungsprozess findet in voneinander abweichenden Verfahren statt. Die Situation ist sowohl für Verfahrensbeteiligte als auch für Antragsteller wenig transparent und nachvollziehbar.

Um Licht in das Dunkel des Abgrabungsrechtes zu bringen, hat Herr Bongartz, Bezirksregierung Münster, aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Abgrabungsdezernent einen Leitfaden zur Orientierung innerhalb der verschiedenen bundes- und landesrechtlichen Rechtsmaterien in Form eines Beitrags entwickelt. Dieser Artikel ist wegen der besonderen Bedeutung des Abgrabungsrechtes für die Kommunen als Verfahrensbeteiligte im Intranet-Angebot des Verbandes für Mitglieder unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Bauen und Vergabe“, „Abgrabungsrecht“ abrufbar. Bei weiteren Rückfragen erreichen Sie Herrn Bongartz unter der Telefonnummer 0251/411-1455 oder per E-Mail: [Michael.Bongartz@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:Michael.Bongartz@bezreg-muenster.nrw.de).

Az.:II/1 615-03

Mitt. StGB NRW November 2005

### 767 Einfügung in den Innenbereich

Für die Frage, ob sich ein Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung einfügt, kommt es nicht darauf an, ob ein Vorhaben beispielsweise hinsicht-

lich der erreichten Geschossflächenzahl oder Grundflächenzahl andere Werte erreicht, als sie in der näheren Umgebung sonst vorherrschen, sondern ob es für den Betrachter, der die vorhandene Bebauung in den Blick nimmt, den durch diese Bebauung gezogenen Rahmen äußerlich wahrnehmbar sprengt (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.04.2004 - 10 A 269/02).

*Gründe:*

... Zwar erreicht der relative Wert der baulich genutzten Grundfläche auf dem Grundstück der Kläger einen höheren Wert als auf den meisten anderen Grundstücken in der näheren Umgebung. Doch sind für die Beurteilung des Einfügens in dem hier entscheidenden Zusammenhang weniger die relativen Maßzahlen der BauNVO als vielmehr absolute Größe und optisch wahrnehmbares Gewicht entscheidend. Es kommt nicht darauf an, ob ein Vorhaben beispielsweise hinsichtlich der erreichten Geschossflächenzahl oder Grundflächenzahl andere Werte erreicht, als sie in der näheren Umgebung sonst vorherrschen, sondern ob es für den Betrachter, der die vorhandene Bebauung in den Blick nimmt, den durch diese Bebauung gezogenen Rahmen äußerlich wahrnehmbar sprengt (BVerwG, Urt. v. 23.03.1994 - 4 C 18.92 - BRS 56 Nr. 63).

Az.:II/1 620-01

Mitt. StGB NRW November 2005

### 768 EuGH zur Ausschreibung von Dienstleistungskonzessionen

Bei der Vergabe des Betriebs eines gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplatzes durch eine öffentliche Stelle an einen Dienstleistungserbringer, der als Entgelt für diese Tätigkeit die von Dritten für die Benutzung dieses Parkplatzes entrichteten Beträge (Parkgebühren) erhält, handelt es sich um eine öffentliche Dienstleistungskonzession, auf die die Dienstleistungsrichtlinie 92/50/EWG nicht anwendbar ist.

Die Artikel 43 EG und 49 EG sowie die Grundsätze der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz sind dahin auszulegen, dass sie es einer öffentlichen Stelle verbieten, eine öffentliche Dienstleistungskonzession ohne Ausschreibung an eine Aktiengesellschaft zu vergeben, die durch Umwandlung eines Sonderbetriebs dieser öffentlichen Stelle entstanden ist, deren Gesellschaftszweck auf bedeutende neue Bereiche ausgeweitet wurde, deren Kapital bald für Fremdkapital offen stehen muss, deren geografischer Tätigkeitsbereich auf das gesamte Land und das Ausland ausgedehnt wurde und deren Verwaltungsrat sehr weitgehende Vollmachten der Verwaltung innehat, die er selbständig ausüben kann.

Anmerkung: Der EuGH hat seine Rechtsauffassung, die in jüngster Vergangenheit zu kommunalen Betrieben geäußert worden ist, mit dieser Entscheidung nochmals bestätigt. Die Konzessionserteilung ohne vorangegangene Ausschreibung kommt demzufolge nur dann in Betracht, wenn die Gemeinde, die die Konzession erteilt, auf die konzessionsnehmende Einrichtung eine Kontrolle ausübt wie über ihre eigenen Dienststellen und wenn diese Einrichtung ihre Tätigkeit im Wesentlichen - wie eine Verwaltungseinheit - verrichtet. In dem hier angesprochenen Fall musste daher vorher eine Ausschreibung durchgeführt werden.

[EuGH, Urteil vom 13.10.2005 - Rs. C-458/03]

Az.:II/1 608-00

Mitt. StGB NRW November 2005



## 769 Fachtagung „Effizientes stadtrregionales Management“

Im Auftrag der Region Hannover organisiert die FORUM GmbH derzeit die mehrtägige Fachtagung „Effizientes stadtrregionales Management - Herausforderungen im internationalen Standortwettbewerb“ vom 16. - 18. November in Hannover. Die Fachtagung strebt einen bundesweiten Austausch zu verschiedenen Aspekten des gemeinsamen kommunalen Handelns im regionalen Kontext an. Namhafte Vertreterinnen und Vertreter einer Vielzahl von stadtrregionalen Zusammenschlüssen werden ihre Erfahrungen vorstellen und in die Diskussion einbringen.

Für die Veranstaltung wird pro Teilnehmer ein Kostenbeitrag von 95,00 Euro erhoben. Programm und Anmeldehinweise können angefordert werden bei der FORUM GmbH, Frau Christina Stellfeldt-Koch, Tel. 0441 - 9805916, E-Mail: koch@forum-oldenburg.de.

Az.:II/1 ve Mitt. StGB NRW November 2005

## 770 Fristverlängerung bei Genehmigung eines Flächennutzungsplans

Die Drei-Monatsfrist des § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB für die Genehmigung eines Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens kann „aus wichtigen Gründen“ verlängert werden, wenn sich die mit dem Änderungsverfahren verbundenen Fragen durch Komplexität und ihren Umfang auszeichnen.

Ob es sich bei dem in Ziff. C 1.6 04 Satz 1 LROP II 1994 aufgenommenen Plansatz um ein Ziel der Raumordnung handelt, bleibt offen (verneinend Urt. des Senats v. 30.03.2000 - 1 K 2491/98; offen gelassen Beschl. v. 07.03.2002 - 1 MN 3976/01).

Bei dem in C 1.6 03 Satz 11 LROP II 2002 für Hersteller-Direktverkaufszentren aufgenommenen Plansatz handelt es sich um eine weder in verfahrensrechtlicher noch in materiell-rechtlicher Hinsicht zu beanstandende Entscheidung des Ordnungsgebers. Danach sind Hersteller-Direktverkaufszentren in Niedersachsen nur in Oberzentren an städtebaulich integrierten Standorten zulässig.

Bauleitpläne müssen nicht nur im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Gemeinde, sondern auch noch später an die Ziele der Raumordnung angepasst sein.

[OVG Niedersachsen, Urteil vom 01.09.2005 - 1 LC 107/05]

Az.:II/1 620-01 Mitt. StGB NRW November 2005

## 771 Neues Geo-Basisdaten-Portal für NRW

Das neue Geo-Basisdaten-Portal des Landes NRW stellt interessierten Bürgern, Ingenieuren, Bauträgern und Verwaltungen Kartenwerke und Luftbilder in einem Web-Shop zur Verfügung. Freigeschaltet wird das gemeinsam vom Landesvermessungsamt und vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik betriebene Portal am 5. Oktober im Rahmen der Kongressmesse „INTERGEO 2005“, die vom 4. bis 6. Oktober in Düsseldorf stattfindet. Die Internet-Adresse des Portals lautet „www.geobasis.nrw.de“.

Az.:II/1 671-00 Mitt. StGB NRW November 2005

## 772 OVG NRW zu Grenzanbau und öffentlich-rechtlicher Sicherung

1. Muss nicht, darf aber nach bauplanungsrechtlichen Vorschriften ohne Grenzabstand gebaut werden, ergeben sich aus § 6 Abs. 1 Satz 2 b) BauO NRW weitergehende Anforderungen bauordnungsrechtlicher Art im Hinblick auf die Gegebenheiten auf dem Nachbargrundstück.
2. Der von § 6 Abs. 1 Satz 2 b) BauO NRW geforderten Anbausicherung steht gleich eine hinreichend gewichtige Bebauung, bei der es sich nicht um ein Gebäude mit einer Hauptnutzung handeln muss.

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17.08.2005 - 7 B 1288/05

*Tatbestand:*

Die Antragsteller wandten sich gegen eine grenzständige Nachbarbebauung, da diese den Anforderungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 b) BauO NRW nicht genüge. Auf ihrem Grundstück sei zwar ebenfalls eine bauliche Anlage grenzständig vorhanden. Diese komme als so genannte Anbausicherung nicht in Betracht, da es sich nicht um ein Gebäude mit einer Hauptnutzung handele.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes blieb in beiden Instanzen erfolglos.

*Gründe:*

Die Antragsteller halten es für überprüfungsbedürftig, ob jede bauliche Anlage ungeachtet ihrer Nutzung (und Größe) schon dann eine öffentlich-rechtliche Anbausicherung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 b) BauO NRW zu ersetzen vermag, wenn sie im Grenzbereich abstandrechtlich nicht zulässig ist. Zu fordern sei vielmehr ein Grenzanbau, der einer Hauptnutzung diene. Die Ansicht, es müsse sich bei dem anbaufähigen Grenzanbau um eine Hauptnutzung handeln, teilt der Senat jedoch nicht in der von den Antragstellern vertretenen umfassenden Sichtweise.

Gädtker/Temme/Heintz, BauO NRW (10. Auflage), nimmt an den von den Antragstellern zitierten Stellen der Kommentierung (§ 6 Rdnr. 122 und 166) zur Begründung seiner Ansicht, anbaufähig sei nur eine Hauptnutzung, auf den Beschluss des 10. Senats vom 28.06.2000 - 10 B 906/00 - Bezug. Dort hat der 10. Senat (in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des 7. Senats des OVG, vgl. z. B. Beschluss vom 06.11.1998 - 7 B 2057/98 -) ausgeführt, § 6 Abs. 1 Satz 2 b) BauO NRW erfasse nur die Fälle, in denen eine geschlossene Bauweise jedenfalls planungsrechtlich zulässig ist, und erlaube deshalb das Bauen ohne Grenzabstand, wenn auf dem konkreten Grundstück eine Situation geschaffen werden solle, die der einer geschlossenen Bauweise entspricht. Das sei nur dann sichergestellt, wenn das an der Grenze bereits bestehende Gebäude für die geschlossene Bauweise aussagekräftig ist und es sich gerade nicht um ein Gebäude handelt, das an der Grenze auch in offener Bauweise zulässig ist. Ein Gebäude ist jedoch nicht erst dann für die geschlossene Bauweise „aussagekräftig“, wenn es sich um ein Gebäude mit einer Hauptnutzung handelt. Dies folgert Gädtker/Temme/Heintz, a.a.O., „im Umkehrschluss“ daraus, dass sich die geschlossene Bauweise nur auf Gebäude der Hauptnutzung beziehe. Darauf kommt es im vorstehenden Zusammenhang jedoch nicht an. Ob nach planungsrechtlichen Vorschriften ein Gebäude

ohne Grenzabstand gebaut werden darf, beurteilt sich nach den für das Baugrundstück geltenden planungsrechtlichen Vorschriften.

Ergibt die bauplanungsrechtliche Prüfung, dass auf dem Baugrundstück ohne Grenzabstand gebaut werden darf, besteht die entsprechende bauplanungsrechtliche Berechtigung grundsätzlich ungeachtet der Frage, wie sich die bauliche Situation auf dem Nachbargrundstück darstellt. Beispielsweise kann die Prüfung, welche Bauweise sich aus der Bebauung der näheren Umgebung im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB ableitet, zu einem Ergebnis führen, das sich allein aus der Bebauungssituation des Nachbargrundstücks nicht ableiten lässt. Etwa kann die Beurteilung anhand der maßgebenden Umgebungsbebauung zu dem Ergebnis führen, eine Bebauung mit oder ohne Grenzabstand sei zulässig, während das Nachbargrundstück selbst beidseitig grenzständig oder beidseits mit Grenzabstand bebaut ist. § 6 Abs. 1 Satz 2 b BauO NRW geht daher insoweit über die sich aus dem Bauplanungsrecht ergebenden Anforderungen hinaus, als nicht nur vorausgesetzt wird, dass der Bauherr die für sein Grundstück geltenden bauplanungsrechtlichen Anforderungen einhält - die im vorliegenden Fall den Grenzabstand erlauben -, sondern weitergehende Anforderungen bauordnungsrechtlicher Art im Hinblick auf die Gegebenheiten auf dem Nachbargrundstück stellt. Diese müssen daher nicht bauplanungsrechtlichen Anforderungen für eine Bebauung in geschlossener Bauweise entsprechen, sondern erschöpfen sich nach dem Wortlaut des § 6 Abs. 1 Satz 2 b) BauO NRW darin, dass öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass auf dem Nachbargrundstück ohne Grenzabstand gebaut wird. Dieser Sicherung haben die mit Bausachen befassten Senate des OVG, wie dargelegt, eine hinreichend aussagekräftige, mit anderen Worten gewichtige Bebauung auf dem Nachbargrundstück gleichgestellt. Sie haben nicht verlangt, es müsse sich um ein Gebäude mit einer Hauptnutzung handeln. Dass es sich bei der auf dem Grundstück der Antragsteller vorhandenen baulichen Anlage um eine für eine Anbausicherung hinreichend gewichtige Anlage handelt, hat das VG in dem angefochtenen Beschluss zutreffend dargelegt.

Das auf dem Grundstück der Antragsteller grenzständig zum Grundstück der Beigeladenen stehende Gebäude ist angesichts seiner Dimensionen geeignet, als Anbausicherung im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 b BauO NRW zu dienen. Auf die weitergehenden allgemeinen Erwägungen der Antragsteller zu anderen Fallgruppen kommt es hier daher nicht entscheidungserheblich an. Die Antragsteller fürchten, eine massive bauliche Verdichtung könne eintreten, würde eine bauliche Nebennutzung als Anbausicherung als ausreichend angesehen. Diese Befürchtung teilt der Senat jedenfalls insoweit nicht, als ihr die Einschätzung zugrunde liegt, die mögliche bauliche Verdichtung sei nicht von Gesetzes wegen in Kauf genommen. Zunächst muss - wie dargelegt - der einzelne, abstandrechtlich nicht privilegierte, als Anbausicherung geeignete, einer Nebennutzung zuzuordnende Baukörper für die Bestimmung der Bauweise anhand der bauplanungsrechtlichen Vorschriften selbst nicht bedeutend sein. Nur dann, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften ohne Grenzabstand gebaut werden darf, stellt sich für die von § 6 Abs. 1 Satz 2 b BauO NRW geregelten Fälle die Frage, ob eine Nebenanlage als Anbausicherung dienen kann. Nicht das Bauordnungsrecht gibt demnach vor, ob und in welchem Umfang eine Bebauungsverdichtung möglich ist, sondern das Bauplanungsrecht.

Die bauordnungsrechtlichen Abstandregelungen haben in diesem Zusammenhang nur die Funktion, die bauliche Nutzbarkeit des abstandrechtlich erheblichen Bereichs im Verhältnis zum unmittelbar benachbarten Grundstück zu regeln. Ob sich aus den tatsächlichen Grundstücksgegebenheiten eine entsprechende Bebauungsverdichtung über den Rahmen des einzelnen Grundstücks hinaus ergeben kann, ist mit anderen Worten keine Frage der bauordnungsrechtlichen Betrachtung, sondern eine des bauplanungsrechtlich vorgegebenen Rahmens. Dies zeigt auch § 6 Abs. 1 Satz 2 b BauO NRW durch die Regelung auf, dass eine öffentlich-rechtliche Anbausicherung ausdrücklich als Möglichkeit angesprochen wird, einen Grenzabstand zu verwirklichen, obwohl die öffentlich-rechtliche Sicherung regelmäßig nur auf einer entsprechenden Vereinbarung der jeweiligen Grundstücksnachbarn beruht und selbst ohne vorherige entsprechende tatsächliche bauliche Entwicklung zu einer Bebauungsverdichtung im maßgebenden Grundstücksbereich beiträgt. Dass der Grundstückseigentümer es im Übrigen regelmäßig selbst in der Hand hat, ob er im abstandrechtlich erheblichen Grenzbereich einen anbaufähigen Baukörper errichtet oder ihn dort stehen lässt, sei angemerkt.

Az.:II/1 660-00/1

Mitt. StGB NRW November 2005

**773**

### **Seminar „Kommunale Betriebe - Entsorgung und Verwertung“**

Die Konrad-Adenauer-Stiftung veranstaltet vom 22. bis 24. Oktober 2005 in ihrem Bildungszentrum Schloss Eichholz bei Wesseling ein Seminar „Kommunale Betrieb – Schwerpunkt: Entsorgung und Verwertung“.

Das Seminar beginnt am Samstag, 22. Oktober 2005, 14.00 Uhr und endet am Montag, 24. Oktober 2005 ca. 13.00 Uhr.

Das Seminar befasst sich mit allen Aspekten der Abfallwirtschaft, von der Abfallverwertung bis zur Abfallbeseitigung. Ebenso wird das Spannungsverhältnis zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (Kreise und Gemeinden) und der privaten Abfallwirtschaft angesprochen. Ein besonderer Schwerpunkt sind die Verpackungsabfälle und das neue Elektro- und Elektronikgerätegesetz.

Referenten sind u.a. Vertreter des Bundesumweltministeriums, des Bundeskartellamts und Vertreter der deutschen Entsorgungswirtschaft.

Veranstaltungsort: Bildungszentrum Eichholz der Konrad-Adenauer-Stiftung, Urfelder Straße 221, 50289 Wesseling b. Köln.

Nähere Information über Frau Margit Ramackers, Tel.: 02236/707-4225; Fax: 02236-707-4347; E-mail: margit.ramackers@kas.de. Das gesamte Programm ist im Internet zu finden: [www.kas.de](http://www.kas.de) (Rubrik Politik und Kultur > Kommunalpolitik > Veranstaltungen > Seminar Kommunale Betriebe).

Az.:II schw/g

Mitt. StGB NRW November 2005

**774**

### **Symposium „Weiterentwicklung der Landesplanung“**

Das Zentralinstitut für Raumplanung an der Universität Münster veranstaltet am 14.11.2005 ab 10.00 Uhr unter Leitung seines Geschäftsführenden Direktors, Prof. Dr. Hans D.

Jarass, im Westfälischen Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte Münster das Symposium „Weiterentwicklung der Landesplanung“.

Morgens werden nach einleitenden Grußworten Herr Ministerialdirigent Manfred Sinz (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Berlin) zum Thema „Neue Leitbilder für die Raumentwicklung in Deutschland“ und Herr Staatssekretär a. D. Dr. Ernst-Hasso Ritter (Meerbusch) zum Thema „Die Landesplanung vor den Aufgaben der Zeit - am Beispiel des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen 2005“ referieren. Frau Professor Dr. Ulrike Grabski-Kieron (Institut für Geographie der Universität Münster) und Herr Abteilungsdirektor Erich Tilkorn (Bezirksplaner, Bezirksregierung Münster) werden die sich den Vorträgen anschließenden Diskussionsrunden leiten.

Am Nachmittag wird Herr Privatdozent Dr. Dr. Wolfgang Durner, LL.M. (Universität München) zum Thema „Die Anpassung der Landesplanungsgesetze an das BauROG 1998 und das EAG Bau 2004“ vortragen.

Dr. Martin Kment, LL.M. (Stellvertr. Geschäftsführer des Zentralinstituts) wird sich schließlich dem Thema „Ziele der Raumordnung in der interkommunalen Abstimmung“ widmen. Die den Vorträgen folgenden Diskussionen werden von Professor Dr. Hans D. Jarass und Ministerialdirigent Professor Dr. Wilhelm Söfker (Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Berlin) geleitet werden.

Das ausführliche Programm (PDF-Dokument) können Sie unter der Web-Adresse [http://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/jura\\_zir/zir\\_sympo2005.pdf](http://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/jura_zir/zir_sympo2005.pdf) einsehen. Je Teilnehmer wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 50 Euro erhoben. Er entfällt für Bedienstete des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und für Studenten.

Az.:II/1 611-01 Mitt. StGB NRW November 2005

## **775 Umfrage „Kommunale Einzelhandels- und Zentrenkonzepte“**

Die Erarbeitung von kommunalen Einzelhandels- und Zentrenkonzepten hat vor allem durch das im Juli 2004 in Kraft getretene BauGB 2004 verstärkt an Bedeutung gewonnen. Solche Konzepte bieten insbesondere die Grundlage für eine rechtlich durchsetzungsfähige Einzelhandelsstandortpolitik der Kommunen. Hingewiesen wird besonders auf den Begriff „Zentrale Versorgungsbereiche“, der in der § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 34 Abs. 3 BauGB 2004 aufgenommen worden ist.

In diesem Zusammenhang führt das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung NRW (ILS) eine schriftliche Umfrage bei den Kommunen zum Themenfeld „Kommunale Einzelhandels- und Zentrenkonzepte/Zentrale Versorgungsbereiche“ durch. Ziel der Studie ist es, einen Überblick über die vorhandenen Konzepte zur Lenkung der Einzelhandelsentwicklung zu gewinnen und gute Beispiele aus der Praxis zu finden, die als „Muster“ für andere Kommunen dienen können. Die Umfrage dient somit mit dem Erfahrungsaustausch zwischen den Kommunen. Das Ergebnis kann den Kommunen wichtige Anregungen für die Steuerung des Einzelhandels geben.

Der Städte- und Gemeindebund und der Städtetag unterstützen die Umfrage des ILS deshalb ausdrücklich. Das ILS

wurde gebeten, dem Städte- und Gemeindebund das Ergebnis der Umfrage zur Weiterleitung an die Mitgliedsgemeinden zur Verfügung zu stellen.

Az.:II schw/g Mitt. StGB NRW November 2005

## **776 Veranstaltung „Wandel im Handel(n)“**

„Wandel im Handel (n)“, dies gilt im besonderen Maße für eine dichtbesiedelte Region wie das östliche Ruhrgebiet. Zur Steuerung der Entwicklung des großflächigen Einzelhandels in dieser Region haben sich 21 Städte und Kommunen sowie die zuständigen Industrie- und Handelskammern, der Einzelhandelsverband Westfalen-Mitte und die Bezirksregierungen zusammengeschlossen und eine Regionale Vereinbarung erarbeitet, die Entwicklungsperspektiven für den Handel definiert und Grundlage zur Steuerung einer geordneten und zielgerichteten Einzelhandelsentwicklung ist.

Die fünfjährige Laufzeit und die Dank der Unterstützung des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NRW mögliche Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes sind Anlass für eine gleichlautende Tagung „Wandel im Handel (n) - Regionale Entwicklungskonzepte als neue planerische Handlungsebene“ bei der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund am Mittwoch, 16. November 2005, ab 9.30 Uhr.

Unter der Betrachtung von drei zentralen Aspekten

- Stärkung der regionalen Selbststeuerung
- Stärkung der interkommunalen Abstimmung
- Steuerung des großflächigen Einzelhandels

sollen mit verschiedenen Akteuren des Handels eine Analyse vorgenommen und das Instrument „Regionales Einzelhandelskonzept“ auch als Beispiel freiwilliger interkommunaler Abstimmungsprozesse diskutiert werden.

Neben dem für die Stadtentwicklung zuständigen Minister des Landes Nordrhein-Westfalen Oliver Wittke stehen mehrere Referenten aus verschiedenen themenbezogenen Kompetenzfeldern zur Verfügung. Der Präsident der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund Hans-Peter Immel wird die Tagung einleiten.

Die Veranstaltung will auch Anregungen für weitere Kooperationen geben und den Dialog mit anderen regionalen Verbindungen intensivieren.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.rehk-ruhrost.de](http://www.rehk-ruhrost.de). Ansprechpartner: Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Märkische Str. 120, 44141 Dortmund, Tel. 0231/5417-0, Fax -109, E-Mail: [info@dortmund.ihk.de](mailto:info@dortmund.ihk.de).

Az.:II/1 624-13 Mitt. StGB NRW November 2005

## **777 Zahlungen von Windkraftinvestoren an Gemeinden**

Windkraftinvestoren schließen häufig mit Gemeinden städtebaurechtliche Verträge. Gegenstand dieser Verträge ist die Aufstellung eines Bebauungsplans, der sich auf diese Vorhaben bezieht. Im Gegenzug dazu verpflichten sich die Investoren häufig zu zusätzlichen Zahlungen an



die Gemeinden beispielsweise in Form von Entgelten für die Nutzung von Gemeindestraßen oder gemeindlichen Einrichtungen. Hinsichtlich der Zulässigkeit derartiger Vereinbarungen und damit auch der Wirksamkeit der zugrunde liegenden städtebaurechtlichen Verträge bestehen vielfach Unklarheiten.

Grundsätzlich gilt, dass die vereinbarten Leistungen in Form der Zahlungsverpflichtungen der Investoren zweckgebunden, angemessen und in einem sachlichen Zusammenhang mit der behördlichen Leistung stehen müssen.

Die Zweckbestimmung, wofür die Gegenleistung erbracht wird, muss konkret bezeichnet sein und ferner in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Eine unzulässige nicht im sachlichen Zusammenhang stehende Zweckbestimmung liegt dann vor, wenn der Zweck lediglich auf den Ausgleich „allgemeiner Beeinträchtigungen der Gemeinden“, der Verbesserung der Infrastruktur, der freiwilligen Zahlung von Spenden etc. abzielt. Eine allgemeine Aufbesserung des Haushaltes kann und darf nicht in der Gegenleistung vereinbart werden, da nur tatsächlich anfallende Kosten abgewälzt werden können. So ist es unzulässig, wenn die Gegenleistung die Zahlungsverpflichtung beliebiger öffentlicher Aufgaben - wie z.B. die Sanierung der Trauerhalle oder etwa die Errichtung von Spielplätzen oder Parkanlagen - beinhaltet. Ebenso unzulässig ist die Verrechnung der Zahlungsverpflichtungen mit der anfallenden Gewerbesteuer, da diese wiederum in den eigenen Haushalt fließen und damit beliebigen öffentlichen Aufgaben dienen.

Im Hinblick auf die Angemessenheit der Gegenleistung sind im Einzelnen Mietzahlungen bzw. Nutzungsentgelte für Grundstücksflächen, Entgelte für die Einräumung von Kabelleitungsrechten, Zahlungen für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen entstehenden Beeinträchtigungen zulässig. Für Straßen und Wege besteht ein Anspruch auf Ausbau-, Herstellungs- bzw. Unterhaltungs-, Reparatur- und Instandhaltungskosten nur dann, wenn im Einzelfall die Grenze des Gemeingebrauchs überschritten ist. Für den Fall der Sondernutzung ist in der Errichtungs-, Betriebs- oder Abbauphase, soweit tatsächlich Schwerlastverkehr stattgefunden hat, noch stattfindet oder zumindest geplant worden ist, ein Anspruch auf Ersatz der Schäden zulässig. Nicht angemessen dagegen ist die Erhebung von (erhöhten) Kosten für die Verwaltung und Personal, da diese ohnehin angefallen wären.

Es dürfen damit nur Gegenleistungen vereinbart werden, die die Kosten für die Voraussetzung oder die Folgen während der Errichtungs-, Betriebs- oder Abbauphase von Windkraftanlagen erfassen. Alle Vereinbarungen, die darüber hinausgehen, sind rechtswidrig, was zur Folge hat, dass der gesamte Vertrag nichtig ist.

Grundsätzlich haben die Gemeinden die Vorhaben ausschließlich nach rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. So ist es z. B. nicht zulässig, dass der Investor sich nur deshalb zu einer Gegenleistung verpflichtet, um eine bestimmte Diensthandlung zu erzwingen. So macht sich der handelnde Amtsträger (Bürgermeister, Gemeinderäte etc.) gem. §§ 331 ff. StGB strafbar, sobald er einen finanziellen Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Denn die in den städtebaulichen Verträgen vorgesehenen Geldzuwendungen an die Gemeinden sind als Drittverträge i.

S.d. §§ 331 ff. StGB anzusehen, wenn sie diese in ihrer wirtschaftlichen Lage objektiv besser stellen und weder der Amtsträger noch die Gemeinden einen rechtlich begründeten Anspruch haben. Genau dieser rechtliche Anspruch besteht aber dann nicht mehr, sobald eine Vereinbarung unzulässig ist. Dann liegt wiederum mangels Anspruch eine strafbare Vorteilsannahme i. S. d. §§ 331 ff. StGB vor.

Az.:II/1 620-50

Mitt. StGB NRW November 2005

## Umwelt, Abfall und Abwasser

778

### Dezentrale Abwasserbeseitigung

Die Geschäftsstelle des StGB NRW hat mit Schreiben vom 29.8.2005 an den Staatssekretär im Umweltministerium NRW darauf hingewiesen, dass im Rahmen der kommunalen Abwasserbeseitigung dem Gesichtspunkt der dauerhaften Entsorgungssicherheit eine eindeutige Priorität eingeräumt werden müsse. Es sei deshalb erforderlich, für die Abwasserbeseitigung in Nordrhein-Westfalen alsbald klare Linien zu entwickeln, die dauerhaft und entsorgungssicher konzipiert seien. Dezentrale Lösungen der Abwasserbeseitigung könnten deshalb keine Zustimmung finden, wenn durch sie dem Gesichtspunkt der dauerhaften Entsorgungssicherheit nicht ausreichend Rechnung getragen werde. Unabhängig davon müsse gleichwohl überprüft werden, in welchen Punkten die Kommunalabwasser-Verordnung NRW gegebenenfalls geändert werden müsse, weil etwa eine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser aus dem Jahr 1991 nicht erfolgt sei.

Az.:II/2 24-30 qu/g

Mitt. StGB NRW November 2005

779

### Leitlinien zur Verwaltungsstrukturereform in der NRW-Umweltverwaltung

Der Landkreistag NW und der StGB NRW haben dem Umwelt- und Innenministerium NRW mit Schreiben vom 9.9.2005 folgende Leitlinien zu einer Verwaltungsstrukturereform in der Umweltverwaltung in Nordrhein-Westfalen mitgeteilt:

„Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW begrüßen die Absicht der Landesregierung, Strukturen, Abläufe und Zuständigkeiten in der Umweltverwaltung neu zu ordnen. Sie sind bereit, die Landesregierung bei der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen, wobei sich die Verwaltungsstrukturereform insbesondere an folgenden Leitlinien orientieren sollte:

#### 1. Konnexitätsprinzip

Bei der Herabzonung staatlicher Aufgaben auf die Kommunen ist das Konnexitätsprinzip strikt zu beachten. Das bedeutet, dass die Kommunen in vollem Umfang die nötigen Finanzmittel für die Sach- und Personalkosten erhalten müssen, die durch eine zusätzliche kommunale Aufgabenerledigung anfallen.

#### 2. Alles aus einer behördlichen Hand

Vorrangiges Ziel einer Verwaltungsstrukturereform in der Umweltverwaltung muss es sein, für die Industrie- und



Gewerbebetriebe sowie für die Bürgerinnen und Bürger nach Möglichkeit nur noch eine zuständige Behörde als zentralen Ansprechpartner mit umfassenden Entscheidungsbefugnissen vorzusehen („alles aus einer behördlichen Hand“). Dies gilt unbeschadet davon, dass die bestehende Regelungsdichte im Umweltrecht verringert werden muss.

### 3. Konzentrierung der Umweltverwaltung

Um Zuständigkeiten für die „Kunden“ klarer zu strukturieren, bedarf es in organisatorisch-institutioneller Hinsicht einer Konzentrierung der Umweltverwaltung, d.h. insbesondere einer Auflösung des bisherigen Nebeneinanders von staatlichen (Sonder-) Behörden und kommunalen Behörden sowie generell einer Verringerung der derzeitigen Behördenvielfalt. Es gilt, auch in der Umweltverwaltung konsequent einen dreistufigen Verwaltungsaufbau durchzusetzen. Vor allem erfordert das eine Integration bestehender Sonderbehörden wie etwa der Staatlichen Umweltämter und der Staatlichen Ämter für Arbeitsschutz in die Bündelungsbehörden (Kreise, Bezirksregierungen) sowie eine Herabzonung staatlicher Aufgaben auf die kommunale Ebene.

### 4. Genehmigung und Überwachung aus einer Hand

Es muss sichergestellt sein, diejenige Behörde, die eine Genehmigung erteilt, auch für die Kontrolle ihrer Beachtung zuständig ist. Bei der konkreten Zuordnung der einzelnen Zuständigkeiten muss überdies der Grundsatz einer subsidiären Aufgabenwahrnehmung beachtet und eine wirtschaftliche, sparsame und leistungsfähige Aufgabenerledigung gewährleistet werden. Aufgaben, die nicht von der öffentlichen Hand wahrgenommen werden müssen, sollten auf Private übertragen werden können.

### 5. Konzentration der behördlichen Zuständigkeit

Solche Aufgaben, die weiterhin von der öffentlichen Hand wahrgenommen werden sollen, sind grundsätzlich orts- und bürgernah von den Kreisen/kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Kommunen zu erledigen und ihnen ggf. – sofern sie derzeit noch von staatlichen (Sonder-) Behörden wahrgenommen werden – zusätzlich zu übertragen. Im Einzelnen bedeutet das:

- a) Aufgaben, die einen besonderen Örtlichkeitsbezug aufweisen, sollten von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bzw. von den kreisfreien Städten vor Ort wahrgenommen werden. Hierzu gehören z.B. der Lärmschutz im Nachbarschaftsbereich (32. BImSchV) und das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Hinblick auf eine Ausnahmeerteilung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG.
- b) Die Schnittstelle für die Zuständigkeit der staatlichen Behörden (zurzeit: Bezirksregierungen) einerseits und den kreisfreien Städten/Landkreisen andererseits sollte grundsätzlich danach beurteilt werden, ob eine nach dem Umweltrecht bedeutsame Anlage vorliegt. Für die nach dem Umweltrecht bedeutsamen Anlagen sind die staatlichen Behörden zuständig. Alle übrigen Anlagen könnten unter strikter Beachtung des Konnexitätsprinzips grundsätzlich in die Zuständigkeit der kreisfreien Städte/Landkreise fallen.
- c) Soweit es um Aufgaben von eindeutig überregionaler Bedeutung geht, kommt eine Herabzonung auf die

kommunale Ebene nicht in Betracht. Das gilt z.B. für die Festlegung von Überschwemmungsgebieten durch Rechtsverordnung. Hier münden auch überregionale Gesichtspunkte in die Entscheidung ein, zumal ein Fluss regelmäßig das Gebiet mehrerer Kreise/kreisfreien Städte durchfließt. Gleiches gilt etwa für die Aufstellung von Luftreinhalteplänen und Aktionsplänen im Zusammenhang mit der Luftreinhaltung nach § 47 BImSchG“.

Az.:II/2 10-01 qu/g

Mitt. StGB NRW November 2005

## 780 **Novellierung der Allgemeinen Güteanforderungen für Fließgewässer (AGA)**

Mit Schreiben vom 27.9.2005 hat der StGB NRW folgendes Schreiben im Hinblick auf eine Novellierung der Allgemeinen Güteanforderungen für Fließgewässer (AGA) an den Staatssekretär im Umweltministerium NRW gerichtet: „Durch Mitgliedsstädte und -gemeinden ist uns zur Kenntnis gegeben worden, dass das Umweltministerium NRW an einer Novellierung der Allgemeinen Güteanforderungen für Fließgewässer (AGA) aus dem Jahr 1991 arbeitet. Hierüber ist der Städte- und Gemeindebund bislang durch das Umweltministerium NRW nicht in Kenntnis gesetzt worden und hat auch bislang keine Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Umso mehr irritiert sind wir darüber, dass uns eine gemeinsame Stellungnahme der 10 großen Wasserwirtschaftsverbände Nordrhein-Westfalens (Stand September 2005) vorliegt, mit welcher zum Vorhaben des Umweltministeriums NRW Stellung bezogen wird, die AGA zu novellieren.“

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat bereits mit Schreiben vom 29. August 2005 deutlich gemacht, dass im Bereich der Abwasserbeseitigung ein dringender Gesprächsbedarf dahin gesehen wird, dass in Anbetracht der europäischen Vorgaben für die Abwasserbeseitigung für das Land Nordrhein-Westfalen eine klare Linie gefunden werden muss. Hierzu gehört nicht nur die Umsetzung der EU-Richtlinie „Kommunales Abwasser“ in der Kommunalabwasserverordnung NRW, sondern auch die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRRL).

Wir haben in der Vergangenheit deutlich darauf hingewiesen, dass die Umsetzung von EU-Richtlinien nur 1 : 1 in nordrhein-westfälisches Landeswasserrecht erfolgen kann, zumal die Bürgerinnen und Bürger in den vergangenen 15 Jahren, nicht zuletzt durch die Umsetzung der dritten Reinigungsstufe im Bereich der Kläranlagen, über die Abwassergebühren stetig in zunehmendem Maße finanziell belastet worden sind. Erst in den vergangenen fünf Jahren hat sich eine Verstetigung bei der Höhe der Abwassergebühr eingestellt. Wir weisen mit Nachdruck darauf hin, dass es jetzt durch eine anscheinend beabsichtigte Änderung des Runderlasses des Umweltministeriums NRW vom 14. Mai 1991 (Allgemeine Güteanforderung für Fließgewässer – AGA - ) nicht darum gehen kann, sozusagen durch die Hintertür wieder die Standards zu verschärfen und eine Art „vierte Reinigungsstufe“ einzuführen, was erneut dazu führt, dass die Kosten in der Abwasserbeseitigung nach oben getrieben werden und in der Folge hierzu die Abwassergebühren weiter ansteigen.

In diesem Zusammenhang sei auch angemerkt, dass der im Jahr 2004 überarbeitete Runderlass des Umweltministeriums NRW zu den „Anforderungen an die Nieder-

schlagsentwässerung im Trennverfahren“ (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) in der Verwaltungspraxis zwischenzeitlich Stilblüten hervorbringt, die aus Kostengesichtspunkten keine Zustimmung finden können. Hierzu gehört in einem Beispielsfall, dass die Vorklämung von Niederschlagswasser gegenüber einer Mitgliedsstadt vor der Einleitung in einen sog. Vorfluter eingefordert wird, obwohl das Niederschlagswasser aus dem Entwässerungsgebiet lediglich zu 10 % aus Straßenoberflächenwasser und zu 90 % aus Dachflächenwasser eines Wohngebietes besteht. Auch insoweit bedarf es einer grundlegenden Erörterung über die künftigen Leitlinien der Abwasserbeseitigung in Nordrhein-Westfalen.

Wir wären Ihnen daher sehr verbunden, wenn alsbald ein Fachgespräch in dieser Angelegenheit durchgeführt werden könnte und verbleiben ...“

Die Geschäftsstelle wird über den Fortgang berichten.

Az.:II/2 24-30 qu/g Mitt. StGB NRW November 2005

### 781 OVG NRW zur Verrechnung der Abwasserabgabe

§ 10 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz gewährt die Verrechnung von Errichtungskosten für Abwasserbehandlungsanlagen mit der Abwasserabgabe, wenn bei der Neuerichtung des Anlagenteils die Abwasserbehandlungsanlage den Anforderungen des § 18 b WAG entspricht oder angepasst wird. Maßgeblicher Zeitpunkt ist nach einem Urteil des OVG NRW vom 15.06.2005 (Az.: 9 A 3613/03) der Zeitpunkt des Anschlusses im Sinne der erstmaligen Zuführung von Abwasser zur Abwasserbehandlungsanlage. In dem vom OVG NRW entschiedenen Fall entsprach die Abwasserbehandlungsanlage zum Zeitpunkt des Anschlusses eines neu errichteten Transportsammlers noch nicht den Anforderungen des § 18 b WHG. Es waren von der Gemeinde zwar bereits Bau- und Maßnahmenbeschlüsse sowie begleitende Umstände wie Finanzierungsbereitstellung und Genehmigungsplanung eingeleitet worden, die Anpassung selbst hatte aber noch nicht stattgefunden.

Nach dem OVG NRW ist insoweit eine enge Auslegung der Voraussetzungen „angepasst wird“ in § 10 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz geboten. Schließlich handelt es sich nach dem OVG NRW um einen weiteren Privilegierungstatbestand, der einer einschränkenden Konkretisierung bedarf. Unbestritten sei, dass die Voraussetzung dann erfüllt sei, wenn mit den für die Anpassung notwendigen Baumaßnahmen begonnen worden sei (Bauphasenprivileg), denn entsprechend der Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 1 Abwasserabgabengesetz sollen Investitionsanreize für Anlagenverbesserungen durch die Verrechnungsmöglichkeiten schon in der Bauphase auch von § 10 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz ausgehen. Sei die Bauphase aber noch nicht erreicht, so setze die Verrechnungsmöglichkeit aber voraus, dass der Anpassungsprozess im Verrechnungszeitraum so weit rechtlich oder tatsächlich gesichert sei, dass er ohne weiteres in absehbarer Zeit umsetzungsfähig sei. Lediglich interne Beschlüsse, die jederzeit aufhebbar und abänderbar seien und noch auf tatsächlichen Unwägbarkeiten beruhen würden, seien noch nicht als eine derartig gesicherte Durchsetzung anzusehen.

Az.:II/2 24-40 qu/g Mitt. StGB NRW November 2005

782

### Satzung zur Umlage der Gewässerunterhaltungskosten

Aufgrund vermehrter Anfragen weist die Geschäftsstelle auf folgendes hin:

Die beabsichtigte Erarbeitung einer Muster-Satzung zur Umlage der Gewässerunterhaltungskosten nach § 92 Abs. 1 Satz 9 LWG NRW n.F. (GV NRW 2005, S. 463ff.) hat in den Erörterungen mit dem Umwelt- und dem Innenministerium des Landes NRW eine Vielzahl von neuen Problemständen und Prozessrisiken offenbart, so dass zurzeit nicht absehbar ist, ob noch im Jahr 2005 eine Muster-Satzung herausgegeben werden kann. Es ist beabsichtigt, nochmals ein Fachgespräch anzusetzen, um die vielschichtigen Problemlagen einer Erörterung zuzuführen.

Unabhängig davon kann nur darauf hingewiesen werden, dass grundsätzlich auch die Möglichkeit besteht, über die Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer die Kosten der Gewässerunterhaltung zu finanzieren und damit den allgemeinen Haushalt von diesen Kosten zu entlasten. Diese Verfahrensweise beinhaltet zudem den Vorteil, dass zu Lasten des allgemeinen Haushaltes die Verwaltungskosten zur Umlage der Gewässerunterhaltungsgebühr nicht anfallen, zumal das OVG NRW in einem Urteil vom 18.5.1988 (Az.: 9 A 874/86) deutlich gemacht hat, dass diejenigen Städte und Gemeinden, bei denen die Gewässerunterhaltung durch einen Wasserverband erfolgt, die Verwaltungskosten nicht über die Gewässerunterhaltungsgebühr auf die Gebührenschuldner abwälzen können. Auch das am 11.5.2005 in Kraft getretenen neue Landeswassergesetz NRW (GV NRW 2005, S. 463ff.) hat insoweit keine Änderung gebracht, weil entgegen der Forderung des StGB NRW in den Gesetzestext des § 92 Abs. 1 LWG NRW nicht ausdrücklich aufgenommen worden ist, dass auch die Verwaltungskosten über die Gebühr umlagefähig sind.

Eine Finanzierung über die Grundsteuer stünde auch § 77 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW nicht entgegen, wonach Gebühren vor Steuern zu erheben sind, soweit dieses vertretbar und geboten ist. Hier ist insbesondere zu berücksichtigen, dass zum einen aufgrund der oben genannten OVG NRW-Rechtsprechung die Verwaltungskosten für die Erhebung der Gebühr nicht abgewälzt werden können, d.h. die Stadt die Verwaltungskosten aus allgemeinen Haushaltsmitteln ohnehin finanzieren müsste. Hinzu kommt, dass die Erhebung einer Gewässerunterhaltungs-Gebühr nach § 92 Abs. 1 Satz 9 LWG NRW nach derzeitigem Kenntnisstand nach wie vor Prozessrisiken ausgesetzt ist, so dass mit Blick auf § 77 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW durchaus vertreten werden kann, dass die Erhebung einer Gewässerunterhaltungs-Gebühr nicht vertretbar und auch nicht geboten ist.

Az.:II/2 24-80 qu/g Mitt. StGB NRW November 2005

### 783 Straßenseitengräben als Gewässer

Das VG Minden hat mit Urteil vom 03.12.2004 (Az.: 8 K 85/04) entschieden, dass Straßenseitengräben als Gewässer anzusehen und zu behandeln seien, wenn sie Vorfluterfunktionen wahrnehmen. Dieses gelte unabhängig davon, ob die Straßenseitengräben als reine Straßenentwässerungsanlage errichtet worden seien. Erfülle der Straßenseitengraben über die Entwässerung der Straße hinaus tatsächlich auch für straßenfremde Grundstücke die Vorfluterfunktion, so sei die Anwendung der Wassergesetze zwingend. Diese Ansicht

entspreche der Rechtsprechung des OVG NRW (Urt. v. 17.04.1997 – Az.: 20 A 7181/95). Danach unterliege der Straßenseitengraben als oberirdisches Gewässer dem sachlichen Geltungsbereich der wasserrechtlichen Rechtsvorschriften, wenn er über seine eigentliche Zweckbestimmung hinaus auch für straßenfremde Flächen die Funktion eines wasserwirtschaftlichen Vorfluters erfülle und die Ausnahmenvorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 2 LWG NRW finde dann auf diesen Graben keine Anwendung. Die Ausnahme Straßenseitengräben aus dem Geltungsbereich der Wassergesetze herauszunehmen, solle das Interesse des Trägers der Straßenbaulast fördern, wenn sie lediglich der Straßenentwässerung dienen. Der alleinige Vorteil für das Interesse des Trägers der Straßenbaulast sei aber schon dann nicht mehr gegeben, wenn auf einen bestimmten Straßenseitengraben auch das Interesse eines Eigentümers am Erhalt der Vorflut für sein Grundstück gerichtet sei.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend darauf hin:

Die Entscheidung des VG Minden vom 3.12.2004 ist noch auf der Grundlage der alten Fassung des LWG NRW erfolgt. Das am 11.05.2005 in Kraft getretene neue Landeswassergesetz NRW (GV NRW 2005, S. 463 ff) stellt in § 1 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 LWG NRW n.F. ausdrücklich klar, dass Straßenseitengräben nur dann der Vorflut anderer Grundstücke dienen, wenn von diesen Grundstücken Wasser gezielt eingeleitet wird (LT-Drucksache 13/62222, S. 91).

Wird in den Blick genommen, dass unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten Straßenseitengräben nur von untergeordneter Bedeutung sind und den Belangen der Gewässerreinigung und des Gewässerschutzes dadurch Rechnung getragen wird, dass die Einleitung aus dem Straßenseitengraben in ein Gewässer eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung darstellt, so kann es nicht Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung in § 1 Abs. 2 Nr. 2 LWG NRW sein, jedweden Straßenseitengraben regelmäßig zum Gewässer zu machen. Dieses gilt insbesondere bei unregelmäßigem und wildem Abfluss von Niederschlagswasser von anderen Grundstücken in den Graben, zumal dann die Ausnahmeregelung in § 1 Abs. 2 Nr. 2 LWG NRW zum Regelfall umgekehrt würde (vgl. OLG Köln ZfW 1991, S. 259f.; Hoffmann, Gewässerschutzrecht Nordrhein-Westfalen, Systematische Darstellung, 1. Aufl. 2004, S. 17f.).

In Anbetracht dieser Tatsache war es der Zweck der Gesetzesänderung klarzustellen, dass nur diejenigen Straßenseitengräben eine Gewässereigenschaft haben sollen, in welche unter anderem mit Kenntnis und Billigung der Gemeinde, Wasser von privaten Grundstücken gezielt eingeleitet wird. Im Übrigen kann es nicht dem Sinn und Zweck der Ausnahmenvorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 2 LWG NRW entsprechen, dass etwa Straßenseitengräben von Straßenbaulastträgern, die nicht mit der Gemeinde identisch sind, als Gewässer eingestuft werden, mit der Folge, dass der Straßenbaulastträger als Betreiber des Straßenseitengrabens aus seiner Verantwortung entlassen wird und das Gewässer dann der Gewässerunterhaltungspflicht der Gemeinde (mit allen Kostenfolgen) unterstellt wird.

Vor diesem Hintergrund wird die Regelung in § 1 Abs. 2 Nr. 2 LWG NRW bei der angekündigten Änderung des Landeswassergesetzes erneut noch klarer zu formulieren sein, damit die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 LWG NRW nicht buchstäblich leer läuft.

Az.:II/2 24-80 qu/g Mitt. StGB NRW November 2005

## 784 Vermischen von häuslichem Abfall und Gülle

Auf der Grundlage der EU-Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser aus dem Jahr 1991 sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, bis Ende 2005 sicherzustellen, dass kommunale Abwässer eine geeignete Behandlung erfahren. In diesem Zusammenhang stellt auch die Einleitung unbehandelter häuslicher Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben in Jauche und Gülle keine geeignete Abwasserbehandlung dar. Entsprechend der Anforderungen der EU-Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser heißt es in § 5 Abs. 3 der Verordnung zur Umsetzung dieser Richtlinie (Kommunale Abwasserverordnung NRW): Eine Einleitung aus gemeindlichen Gebieten mit weniger als 2.000 Einwohnerwerten darf ab dem 01. Januar 2006 nur erfolgen, wenn durch ein Verfahren oder Entsorgungssystem sichergestellt wird, dass die aufzunehmenden Gewässer den maßgeblichen Qualitätszielen sowie den Bestimmungen dieser Verordnung und anderen einschlägigen Richtlinien der Gemeinschaft entsprechen. Das bedeutet im Ergebnis, dass im Außenbereich der Einsatz einer Kleinkläranlage mit biologischer Behandlungsstufe für häusliche Abwässer erforderlich wird.

Vor diesem Hintergrund hat das Umweltministerium NRW mit Erlassen vom 07. März 2001 und 25. April 2002 darauf hingewiesen, dass das Vermischen von unbehandelten häuslichen Abwässern mit Gülle oder Jauche und das Aufbringen dieses Gemisches keiner gemeinwohlverträglichen Abwasserbeseitigung im Sinne der wasserrechtlichen Vorgaben entspricht.

In diesem Zusammenhang darf auch nicht verkannt werden, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung dem Gewässer- und Grundwasserschutz einen sehr hohen Stellenwert beimisst und die Behandlung (Reinigung) von häuslichem Schmutzwasser der Aufrechterhaltung der Gesundheit der Bevölkerung dient. Es darf auch nicht verkannt werden, dass häusliches Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben seiner Zusammensetzung nach (z.B. Rückstände von Putz- und Reinigungsmitteln) nicht anders ist als das häusliche Abwasser von sonstigen Wohngrundstücken.

Vor diesem Hintergrund müssen landwirtschaftliche Betriebe damit rechnen, dass sie sich entweder zukünftig an eine vorhandene oder noch zu bauende öffentliche Kanalisation der Gemeinde anzuschließen haben oder die häuslichen Abwässer in einer Kleinkläranlage behandeln müssen, die sie auf ihre Kosten zu errichten und zu betreiben haben. Alternativ kommt noch die Sammlung von häuslichem Abwasser in einer sog. abflusslosen Grube in Betracht, deren Inhalt von der Gemeinde mit dem sog. „rollenden Kanal“ (Tank-/Silofahrzeug) zur Kläranlage abgefahren wird. Die Entsorgung von abflusslosen Gruben ist aber u.a. wegen der häufigeren Entleerung kostenintensiver als der Bau und Betrieb einer Kläranlage, bei der nur noch der nach dem Abwasserreinigungsprozess übrig bleibende Klärschlamm zu entsorgen ist.

Insgesamt ist deshalb damit zu rechnen, dass in allernächster Zeit vermehrt Landwirte auf die Städte und Gemeinde zukommen werden, um zu erfragen, ob vor ihrem Grundstück in absehbarer Zeit ein Abwasserkanal gebaut wird. Diese Frage ist u.a. deshalb berechtigt, weil ein landwirtschaftlicher Betrieb eine Kleinkläranlage mit Kosten von ca. 7.500,-- € nicht errichten möchte, um ein paar Jahre spä-



ter an einen Kanal anschließen zu müssen, der vor dem Grundstück gebaut wird. Deshalb ist es als wichtig anzusehen, dass die Städte und Gemeinden auf der Grundlage ihres Abwasserbeseitigungskonzeptes klare Aussagen dazu treffen können, wo Kanäle überhaupt und wann gebaut werden und wo nicht.

Im Übrigen haben zahlreiche Städte und Gemeinden der Geschäftsstelle des StGB NRW zur Kenntnis gegeben, dass sie die landwirtschaftlichen Betriebe darauf hingewiesen haben, dass der Bau von Kleinkläranlagen zurzeit noch bis zum 31.12.2005 aus dem Initiativprogramm „Ökologische und nachhaltige Wasserwirtschaft NRW“ gefördert wird. So beträgt der Zuschuss bis zu vier Personen 1.500,- €. Für jeden weiteren angeschlossenen Bewohner mit Erstwohnsitz werden 375,- € ausgezahlt. Der Städte- und Gemeindebund NRW tritt im Übrigen für einen Fortbestand dieser Förderung über das Jahr 2005 hinaus ein und konnte bei der alten Landesregierung erreichen, dass das Förderprogramm um ein Jahr bis zum 31.12.2005 verlängert worden ist. Ob das Programm von der neuen Landesregierung unverändert fortgeführt wird, steht noch nicht fest.

Az.:II/2 24-30 qu/g Mitt. StGB NRW November 2005

### **785 VG Arnsberg zum so genannten Haftungs-Leistungsbescheid**

Das VG Arnsberg hat mit Urteil vom 11. August 2005 (Az. 7 K 3627/03) entschieden, dass eine Gemeinde einen Schadensersatzanspruch gegen einen Anschlussnehmer der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung nicht auf der Grundlage einer „Haftungsregelung“ in der kommunalen Abwasserbeseitigungssatzung durch Leistungsbescheid geltend machen kann. Das Urteil des VG Arnsberg gibt die Rechtslage zutreffend wieder. Auch aus § 19 der Muster-Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung – Stand August 2005) kann ein unmittelbarer Schadensersatzanspruch nicht abgeleitet werden. Vielmehr ist § 19 dahin zu verstehen, dass auf die allgemeinen Haftungsvorschriften verwiesen wird. In der Muster-Abwasserbeseitigungssatzung wird hierzu in den Anmerkungen zu § 19 auf der Seite 32 f. ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Rechtsgrundlage eines Schadensersatzanspruches z.B. ein Anspruch aus positiver Vertragsverletzung sein kann. Dieser Schadensersatzanspruch ist seit dem 01.01.2002 in § 280 BGB (positive Vertragsverletzung) geregelt. Aber auch vor dem 01.01.2002 war in der Rechtsprechung anerkannt, dass aus dem öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnis ein Schadensersatzanspruch resultieren kann, der sich aus dem Rechtsinstitut der positiven Vertragsverletzung im bürgerlichen Recht ergibt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 14.1.2003 – Az.: 15 A 4115/01 - ; OVG NRW, Urt. v. 23.05.1997 – Az. 22 A 302/96 -, Städte- und Gemeinderat 4/1999, S. 25 f.).

Hieraus folgt, dass § 19 der Muster-Abwasserbeseitigungssatzung unmittelbar keinen Schadensersatzanspruch begründet, sondern vielmehr darauf hinweist, dass ein solcher Schadensersatzanspruch z.B. aus positiver Vertragsverletzung des öffentlich-rechtlichen Kanalbenutzungsverhältnisses bestehen kann, wenn der Anschlussnehmer rechtswidrig und schuldhaft gegen die Benutzungsbedingungen der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung verstoßen und hierdurch ursächlich einen Schaden im Hinblick auf die öffentliche Abwasseranlage verursacht hat.

Az.:II/2 24-10 qu/g Mitt. StGB NRW November 2005

### **786 VG Köln zu Ausgleichszahlungen nach § 55 Landeswassergesetz NRW**

Das VG Köln hat sich mit Urteil vom 01.02.2005 (Az.: 14 K 7028/2) mit der Frage auseinandergesetzt, wann die zuständige Bezirksregierung berechtigt ist, pauschale Ausgleichszahlungen für besondere Maßnahmen festzusetzen, die dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zugunsten eines Unternehmens der Wasserversorgung auferlegt werden können (§ 55 Abs. 2 LWG NRW). Das VG Köln hat hierzu festgestellt, dass besondere Maßnahmen zugunsten eines Unternehmens der Wasserversorgung solche Maßnahmen sind, die über das allgemein zum Gewässerschutz erforderliche Maß hinausgehen, d.h. es müssen Abwasserbehandlungsmaßnahmen erforderlich sein, welche die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde allein deshalb durchführen muss, weil sie im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage liegt. Mit der Formulierung „besondere Maßnahmen“ soll – so das VG Köln - erkennbar eine Abgrenzung zu denjenigen Abwasserbehandlungsmaßnahmen erfolgen, die eine abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde ohnehin mit Blick auf die ihr obliegende Abwasserbeseitigungspflicht durchzuführen habe. § 55 Abs. 2 LWG NRW verlange damit nicht, dass die besonderen Abwasserbeseitigungsmaßnahmen dem Unternehmen der Wassergewinnung Aufwendungen erspart habe, d.h. die Maßnahmen ausschließlich zugunsten des Unternehmens der Wasserversorgung erfolgt seien. Eine Maßnahme der Abwasserbeseitigung sei bereits dann eine besondere Maßnahme i.S.d. § 55 Abs. 2 LWG NRW, wenn der Gemeinde wegen des Unternehmens der Wassergewinnung höhere Aufwendungen entstünden, als sie für die allgemeine Abwasserbeseitigung erforderlich seien.

Az.:II/2 24-30 qu/g Mitt. StGB NRW November 2005

### **787 Vollzug des Bundes-Umgebungslärm-Gesetzes**

Das VG Köln hat sich mit Urteil vom 01.02.2005 (Az.: 14 K 7028/2) mit der Frage auseinandergesetzt, wann die zuständige Bezirksregierung berechtigt ist, pauschale Ausgleichszahlungen für besondere Maßnahmen festzusetzen, die dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zugunsten eines Unternehmens der Wasserversorgung auferlegt werden können (§ 55 Abs. 2 LWG NRW). Das VG Köln hat hierzu festgestellt, dass besondere Maßnahmen zugunsten eines Unternehmens der Wasserversorgung solche Maßnahmen sind, die über das allgemein zum Gewässerschutz erforderliche Maß hinausgehen, d.h. es müssen Abwasserbehandlungsmaßnahmen erforderlich sein, welche die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde allein deshalb durchführen muss, weil sie im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage liegt. Mit der Formulierung „besondere Maßnahmen“ soll – so das VG Köln - erkennbar eine Abgrenzung zu denjenigen Abwasserbehandlungsmaßnahmen erfolgen, die eine abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde ohnehin mit Blick auf die ihr obliegende Abwasserbeseitigungspflicht durchzuführen habe. § 55 Abs. 2 LWG NRW verlange damit nicht, dass die besonderen Abwasserbeseitigungsmaßnahmen dem Unternehmen der Wassergewinnung Aufwendungen erspart habe, d.h. die Maßnahmen ausschließlich zugunsten des Unternehmens der Wasserversorgung erfolgt seien. Eine Maßnahme der Abwasserbeseitigung sei bereits dann eine besondere Maßnahme i.S.d. § 55 Abs. 2 LWG NRW, wenn der Gemeinde wegen des Unternehmens der Wassergewinnung höhere Aufwendungen entstünden, als sie für die allgemeine Abwasserbeseitigung erforderlich seien.



nung höhere Aufwendungen entstünden, als sie für die allgemeine Abwasserbeseitigung erforderlich seien.

Az.:II/2 24-30 qu/g Mitt. StGB NRW November 2005

## Buchbesprechungen

### *Eigenbetriebsverordnung/Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen*

Kommentare, 2. Auflage 2005, kartoniert, 332 Seiten, Format 16,5 x 23,5 cm, Preis 35,80 Euro, ISBN 3-8293-0749-7, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

Angesichts der Bestrebungen um eine Verwaltungsreform und neue Steuerungsmodelle - und aufgrund der schwierigen Finanzlage der Kommunen - gewinnt die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde eine immer größere Bedeutung. Dies gilt auch für kleinere und mittlere Gemeinden, die ihre Regiebetriebe in eine größere Selbstständigkeit entlassen wollen. Dabei haben Eigenbetrieb und Anstalt öffentlichen Rechts gegenüber privatrechtlich verfassten Gesellschaften den Vorteil der größeren Nähe zur Gemeindeverwaltung.

Ausgehend von den grundsätzlichen Bestimmungen der §§ 107 ff. GO NRW, werden in der aktuellen 2. Auflage von Eigenbetriebsverordnung/Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen deren sämtliche Rechtsvorschriften ausführlich, zuverlässig und praxisnah erläutert und auch miteinander verglichen. Die Vorteile des Eigenbetriebs bzw. einer Anstalt öffentlichen Rechts werden anschaulich dargestellt. Die Aufgaben der Beteiligten im Eigenbetrieb - Werksleitung und Werksausschuss, Rat und Bürgermeister - und in der Anstalt öffentlichen Rechts - Vorstand und Verwaltungsrat mit dem Bürgermeister an der Spitze und dem Rat - werden aufgezeigt und gegeneinander abgegrenzt. Die Vorschriften über Wirtschaftsplan, Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Jahresabschluss und Prüfung werden leicht verständlich und nachvollziehbar dargestellt. Die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, Erlasse und Muster sind abgedruckt.

Der Autor, Jürgen Müller, zunächst Rechtsamtsleiter und Beigeordneter, wurde 1989 Rechts- und Umweltdezernent der Stadt Remscheid. Seit 1997 ist er zugleich Stadtkämmerer, seit 2001 auch Stadtdirektor. Er ist mit zahlreichen Veröffentlichungen vor allem zum Kommunalrecht hervorgetreten.

Themenbezogene Inhalts-, Abkürzungs-, Literatur- und Stichwortverzeichnisse führen zielsicher zu den jeweils gewünschten Informationen. Den Kommentierungen ist jeweils der Gesetzestext im Zusammenhang vorangestellt. Praxisdienliche Anhänge mit allen wesentlichen begleitenden Rechtsvorschriften einschließlich einer Musterbetriebssatzung und dem Beispiel einer Dienstanweisung (zur Eigenbetriebsverordnung) runden die praxisorientierte Darstellungsform sinnföällig ab.

Wer umfassend aktuell, kompetent und zuverlässig über dieses wichtige Rechtsgebiet informiert sein will - zu denken ist hier vor allem an Gemeinde-, Stadt- und Kreisverwaltungen, die Mitglieder der kommunalen Vertretungen und Werksausschüsse, an Werks- und Betriebsleiter, Stadt-

werke und Gesellschaften, Rechnungsprüfungsämter, Fraktionen, kommunale Aufsichtsbehörden und Wirtschaftsprüfer -, sollte Eigenbetriebsverordnung/Kommunalunternehmensverordnung Nordrhein-Westfalen unbedingt zur Hand haben.

Az.:IV/3

Mitt. StGB NRW November 2005

### *Praxis-Handbuch*

#### *„Personalentwicklung in der Politik“*

Im Jahr 2004 fanden acht Kommunalwahlen statt. Nun steht die Neuwahl des Bundestages und eine Kommunalwahl in Hessen an. In den Kommunen machen die Parteien immer wieder die Erfahrung, wie schwierig es ist, Kandidaten für ihre Ratsmandate zu finden. Kommunalpolitik ist nicht attraktiv genug. Und diejenigen, die neu in den Gemeinderat eingezogen sind, fühlen sich oft überfordert oder werden nicht richtig eingearbeitet.

Ratsmitglieder müssen aber nicht nur individuell für die Praxis fit gemacht werden. Viel wichtiger ist es, die Fraktionen als handlungsfähige und schlagkräftige Teams zusammenzuschweißen, nicht zuletzt um auch die Wiederwahlchancen nachhaltig zu steigern. Diese Aufgaben packt man am besten direkt nach der Wahl an.

Wie können kommunale Fraktionen das Vertrauen der Bevölkerung wieder zurückgewinnen? Wie können die Parteien wieder zu mehr Anziehungskraft und Wachstum gelangen? Wie können Fraktionen ihre Mitglieder zu aktuellen Themen qualifizieren?

Das Praxis-Handbuch „Personalentwicklung in der Politik“ gibt Antworten auf diese Fragen. Es enthält Leitfäden und Fallbeispiele etwa zur Qualifizierungspartnerschaft mit der Verwaltung, zu Spielregeln in der Fraktion, zur Stärken-Schwächen-Analyse und zur Arbeit in Netzwerken. Vorge stellt werden auch Methoden zur Integration von jungen bzw. neuen Mitgliedern, z.B. durch Mentoring. Hiermit wurde erneut das Wissen vieler erfahrener Praktiker parteiübergreifend zu einem gut lesbaren Ratgeber verarbeitet.

Übrigens: Das 2002 erschienene Buch „Ratsarbeit besser machen“ der Bertelsmann Stiftung ist mittlerweile vergriffen und steht auf der Webseite [www.politikreform.de](http://www.politikreform.de) als kostenloses Download bereit.

Az.:I/2

Mitt. StGB NRW November 2005

### *Gemeindehaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen*

Kommentar von Siemonsmeier/Rettler/Kummer/Rothermel/Kowalewski/Ehrbar-Wulfen mit Anhang Muster für das doppische Rechnungswesen und zu Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), Loseblattausgabe, 2005, Grundwerk 592 Seiten, Format 16,5 x 23,5 cm. Preis einschließlich Kunststoffordner 58,00 Euro, ISBN 3-8293-0729-2, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

Im Rahmen der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) wird das Gemeindehaushaltsrecht in Nordrhein-Westfalen grundlegend reformiert. Kernstück der Reform bildet die Umstellung der kameralen Haushaltsführung auf das doppische Rechnungswesen.

Der Verlag hat diesen Sachverhalt zum Anlass genommen, in Zusammenarbeit mit der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) einen Kommentar zum Gemeindehaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen herauszubringen, in dem das neue Reformgesetz ausführlich und praxisnah behandelt wird.

Der Kommentar zur Gemeindehaushaltsverordnung stellt die neuen Regelungen sowohl im Kontext des Handelsgesetzbuches als auch der bisherigen Gemeindehaushaltsverordnung und Gemeindegeldverordnung dar und ist damit gleichermaßen für Anwender mit kameralem Hintergrund als auch für solche mit kaufmännischer Ausbildung geeignet. Die Besonderheiten bei der erstmaligen Bewertung des Vermögens und der Schulden für die Eröffnungsbilanz werden ebenso dargestellt wie die Anforderungen an die Haushaltsplanung und Haushaltswirtschaft, Buchführung und Bilanzierung sowie den Jahresabschluss und Gesamtabschluss. Die bisherigen Erfahrungen bei der Umsetzung des NKF in den nordrhein-westfälischen Kommunen sowie in der Gemeindeprüfungsanstalt NRW fließen in das Werk ein und bilden somit eine sichere und solide Arbeitsgrundlage für alle Kommunalverwaltungen in Nordrhein-Westfalen.

Aus praktischen Erwägungen wird der Kommentierung der Gesetzestexte im Zusammenhang vorangestellt. Ein tief gegliedertes Inhaltsverzeichnis, ein Abkürzungs- und Literaturverzeichnis sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis führen zu den jeweils gewünschten Informationen. Der Anhang enthält alle wesentlichen begleitenden Rechtsvorschriften. Durch die Loseblattform ist sichergestellt, dass das Werk stets fortgeschrieben werden kann.

Az.:IV/1 904-05/7 Mitt. StGB NRW November 2005

### *Kommunale Finanzwirtschaft Nordrhein-Westfalen*

von Heinz Dresbach, Dozent an der FHöV NRW, 32. Auflage, September 2005, 350 Seiten, Format DIN A4, 15 Farbkodierungen, Preis 36,00 Euro, ISBN 3-9800674-2-4, VERLAG DRESBACH, Bergisch Gladbach.

Mit dem nordrhein-westfälischen Aufbruch in die kommunale NKF-Ära präsentiert sich der „DRESBACH 2005/2006“ wieder mit erweitertem Equipment, modernerem Design und optimierter Struktur. „Kommunale Finanzwirtschaft Nordrhein-Westfalen“ lautet nunmehr der assimilierte Titel, der die erfolgreiche Informationsplattform des bisherigen Werkes „Kommunales Haushalts- und Kassenrecht Nordrhein-Westfalen“ fortsetzt.

Das Herzstück der 32. Auflage bildet die zukunftsweisende nordrhein-westfälische NKF-Materie. Sie wurde vollständig erfasst und mit ihren komplexen Neufassungen und Anpassungen in insgesamt 19 kommunalrelevante Gesetzes- und Verordnungswerke integriert.

Trotz der NKF-Dominanz fallen seit Jahresfrist auch zahlreiche Novellierungen der begleitenden Rechtsvorschriften ins Gewicht. Betroffen sind die Regelwerke Kreisordnung NRW, Landschaftsverbandsordnung NRW, Kommunalabgabengesetz NRW, Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz NRW, Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW, Gemeindefinanzierungsgesetz NRW, Solidarbeitragsgesetz NRW, Kommunalunternehmensverordnung NRW,

Bekanntmachungsverordnung NRW, Grundsteuergesetz, Gewerbesteuerengesetz, Abgabenordnung, Gemeindefinanzreformgesetz, Erhöhungszahlverordnung, Baugesetzbuch und Einkommensteuergesetz.

Inhaltlich erweitert wurde das Werk durch die volltextliche Aufnahme der

- Kreisordnung NRW und der
- Landschaftsverbandsordnung NRW.

Im Übrigen sind vier weitere praxisrelevante Dokumente neu in die Sammlung aufgenommen worden:

- Gebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW
- Nothaushaltsrecht (RdErl. des Innenministeriums vom 04.06.2003)
- NKF-Vorschlag „Produktrahmen für die Gliederung kommunaler Haushalte in NRW“
- NKF-Vorschlag „Kontenplan“

Der Verlag hat die Kodifikation durch eine besonders sorgfältige typografische Gestaltung, die Verwendung von 15 Leitfarben, die bewährte Fadenheftung und einen imponierenden Stichwortbestand vorzüglich ausgestattet.

Az.:IV/1 904-03 Mitt. StGB NRW November 2005

### *Handbuch zum Arbeitnehmerdatenschutz*

Rechtsfragen und Handlungshilfen für die betriebliche Praxis - von Peter Gola/Georg Wronka, 3. überarbeitete und erweiterte Auflage 2004, XXVII, 684 Seiten, in Leinen 74,00 Euro, DATAKONTEXT-Fachverlag, ISBN: 3-89577-223-2.

Die vollständig überarbeitete und erheblich erweiterte dritte Auflage des von Kola/Wronka verfassten Handbuchs zum Arbeitnehmerdatenschutz stellt die neuen Normen des BDSG praxisgerecht dar und berücksichtigt die zwischenzeitlich umfangreich ergangene Rechtsprechung. Überdies trägt das Handbuch auch den Fragestellungen Rechnung, die sich aus dem Einzug neuer Techniken in die Arbeitswelt ergeben: Die Nutzung von E-Mail und Internet am Arbeitsplatz und durch Multimedia entstandene neue Formen der Arbeitsorganisation als Telearbeiter oder Call-Center Agent sind hierfür Beispiele.

Das Werk ist in 10 Kapitel gegliedert: 1. Rechtliches und rechtspolitisches Umfeld des Arbeitnehmerdatenschutzes, 2. Strukturelemente des Arbeitnehmerdatenschutzes, 3. Das Erheben und Speichern von Personaldaten, 4. Das Verändern und Nutzen von Personaldaten, 5. Das Übermitteln von Personaldaten, 6. Das Löschen und Sperren von Personaldaten, 7. Das Datengeheimnis und Sanktionen von Datenschutzverstößen, 8. Die Kontrolle des Arbeitnehmerdatenschutzes, 9. Arbeitnehmerdatenschutz durch Mitbestimmung und 10. Datenschutz bei der Mitarbeitervertretung.

Im Anhang befindet sich eine Leitsatzsammlung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Arbeitnehmerdatenschutz sowie ein umfassendes Literatur- und Stichwortverzeichnis.

Zielgruppe sind Personal- und Betriebsräte, Datenschutzbeauftragte und -verantwortliche sowie Führungskräfte.

Az.:G/3-1 Mitt. StGB NRW November 2005

## *Praxis der Kommunalverwaltung*

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung)

Landesausgabe NRW, 349. Nachlieferung, Doppellieferung, 109,60 Euro

Schriftleitung: Ministerialdirigent Johannes Winkel, Leiter der Abteilung Kommunale Aufgaben im Innenministerium NRW, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, E-Mail: info@kommunalpraxis.de

Die (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

H 5 – Die Sozialversicherung  
Von Vorstandsvorsitzendem i.R. Werner Gerlach

Diverse Gesetzesänderungen machten eine umfangreiche Überarbeitung des Beitrags erforderlich. Im Rahmen des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) ist dabei u.a. zu nennen: Zuzahlung bei Arzneimitteln, die so genannte „Praxisgebühr“, die Bewertung des Nutzens von Arzneimitteln, Änderungen beim Zahnersatz und die Erstattung von Fahrtkosten. Eine bessere Übersichtlichkeit des Beitrags wurde durch die Einteilung in die einzelnen Bücher des SGB mit einer erweiterten Kopfzeile auf der jeweiligen Vorderseite und einer geänderten Seitenzählung erzielt.

J 8 – Das Wohngeld nach den Wohngeldgesetz  
Von Regierungsdirektor Herbert Feulner

Durch Art. 25 des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt hat sich mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende zum 01.01.2005 im Hinblick auf den Anspruch auf Wohngeld einiges geändert. Diese Änderungen wurden in den Beitrag eingearbeitet.

J 10 – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (Sozialgesetzbuch IX)  
Von Ltd. Regierungsdirektor a. D. Gerhard Sauerwein

Mit dem In-Kraft-Treten des neuen Sozialgesetzbuches IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – vom 01.07.2001 wurde das bisherige Schwerbehindertengesetz aufgehoben. Dies wurde zum Anlass genommen, den Beitrag grundlegend zu aktualisieren.

Darüber hinaus wurden die jüngsten Änderungen der sich im Anhang befindlichen Verordnungen (Wahlordnung Schwerbehindertenvertretung, Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe-, Werkstätten-, Schwerbehindertenausweis- und die Nahverkehrszügeverordnung) eingearbeitet.

Landesausgabe NRW, 351. Nachlieferung (Doppellieferung), Preis 109,60 €

Schriftleitung: Ministerialdirigent Johannes Winkel, Leiter der Abteilung kommunale Aufgaben im Innenministerium NRW; Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Wiesbaden, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Tel.: (06123) 9797-0, Fax: (06123) 979777, Internet: www.kommunalpraxis.de; E-Mail: info@kommunalpraxis.de

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

A 3 NW – Verfassung für das Land NRW  
Von Universitätsprofessor Dr. iur. utr. Dr. iur. h. c. Rolf Grauert

Mit der Überarbeitung des Beitrags wurde neben der Verfassungsänderung vom 22.06.2004 die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

A 15 – Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)  
Von Ministerialrat Henning Jäde

Der Beitrag wurde vollständig überarbeitet und auf den neusten Stand gebracht. Dabei wurden die letzten Gesetzesänderungen ebenso berücksichtigt wie die jüngste Rechtsprechung und die neueste Literatur.

A 25 – Aufgaben der Gemeinden bei der Bundestagswahl  
Von Roland Groß, Regierungsrat im Bayer, Staatsministerium des Innern

Der Beitrag wurde im Hinblick auf die vorgezogene Bundestagswahl am 18.09.2005 aktualisiert.

E 1 NW – Der kommunale Finanzausgleich in NRW  
Von Dipl. Verwaltungswirt Oberamtsrat Dieter Bataille

Das am 28.01.2004 vom Landtag verabschiedete Gemeindefinanzierungsgesetz 2004/2005 hat inzwischen durch drei Nachtragshaushaltsgesetze – zuletzt Nachtragshaushaltsgesetz 2005 vom 01.03.2005 – wesentliche Änderungen erfahren. Darüber hinaus konnte der Steuerverbund 2005 und das Abrechnungsergebnis des Steuerbundes 2003 nunmehr endgültig festgesetzt werden. Der Anhang des Beitrags wurde um Berechnungen und Festsetzungen für das Jahr 2005 ergänzt.

K 4a – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Von Regierungsdirektor Dr. Wolfgang Sinner und Prof. Dr. Ulrich M. Gassner, Mag. rer. publ., M. Jur. (Oxon.)

Diese Lieferung beinhaltet die durch das EAG Bau (Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien) vom 24.06.2004 erfolgte Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dadurch wurde die Umweltverträglichkeitsprüfung bisheriger Prägung und die Strategische Umweltprüfung zu einer generellen Umweltprüfung verbunden, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen ist und die grundsätzlich für alle Bauleitpläne vorgesehen ist. Des Weiteren ist ein Kapitel, das die Vollständigkeitsprüfung behandelt, ein Teil, der die Ermittlung des umweltbezogenen, entscheidungserheblichen Sachverhalts beinhaltet, ein Exkurs mit allgemeinen Bemerkungen und Hinweisen zur Öffentlichkeitsbeteiligung, hinzugekommen. Die im Anhang abgedruckten Texte wurden auf den neusten Stand gebracht.

Az.:I/2

Mitt. StGB NRW November 2005

## *Denkmalschutz und Denkmalpflege in der kommunalen Praxis*

Von Walter Ollenik, Leiter der Unteren Denkmalbehörde Hattingen, Dr. Jörg A. E. Heimeshoff, Leiter der Denkmalbehörde der Landeshauptstadt Düsseldorf. Unter Mitarbeit von Jürgen Uphues, Denkmalpfleger an der Unteren Denkmalbehörde Hattingen, 2005, 240 Seiten, kartoniert, EURO (D) 36,80, Erich Schmidt Verlag, ISBN 3 503 08764 8. Online-Bestellung unter [www.ESV.info/3 503 08764 8](http://www.ESV.info/3_503_08764_8)

Bundesweit wird lebhaft diskutiert, wie unsere Innenstädte als Wohn- und Geschäftsstandort attraktiver und belebter werden können. Denkmalschutz und Denkmalpflege gewinnen dabei zunehmend an Bedeutung. Die Aufenthaltsqualität, die Identität und der Reiz einer Stadt werden in der Regel durch ihre Denkmäler, denkmalgeschützten

Ensembles, Straßen und Plätze bestimmt. So werden Denkmalschutz und Denkmalpflege zu weichen Standortfaktoren und immer wichtiger für die kommunale Wirtschaftsförderung.

Dieses Buch stellt den Umgang mit den Denkmalschutzgesetzen „aus der Praxis für die Praxis“ ausführlich und durch zahlreiche Beispiele veranschaulicht dar. Es erläutert und vergleicht dabei die Grundzüge der 16 Denkmalschutzgesetze der Länder vor allem aus kommunaler Sicht. Auf Grundlage des nordrhein-westfälischen Gesetzes werden die Abläufe der Eintragungs- und Erlaubnisverfahren dargestellt. Dabei wird insbesondere die Bedeutung von Denkmalschutz und Denkmalpflege als integrierte Bestandteile kommunaler Bauleitplanung hervorgehoben.

Az.:I/2 Mitt. StGB NRW November 2005

### *Kommunales Rechnungswesen*

Buchführung, Kostenrechnung und Wirtschaftlichkeitsrechnung - von Klaus Homann, 6., überarb. Aufl. 2005, XIV, 372 S. Mit 48 Abb. Br. EUR 28,90; Betriebswirtschaftlicher Verlag Dr. Th. Gabler (GWV Fachverlage GmbH), Wiesbaden, ISBN 3-8349-0019-2.

Dieses Lehrbuch gibt einen Überblick über die einzelnen Bereiche des kommunalen Rechnungswesens. Klaus Homann geht von einer weiten Fassung des Rechnungswesens aus, die finanz- und leistungswirtschaftliche Aspekte umfasst. Auf eine Einführung in die Grundlagen folgt eine gründliche Darstellung der spezifischen Buchführungssysteme der Kommunalverwaltungen. Die kommunale Kostenrechnung sowie die für Kommunalverwaltungen relevanten Methoden der Wirtschaftlichkeitsrechnung werden ebenfalls ausführlich behandelt. Zu allen wichtigen Teilgebieten präsentiert der Autor ausgewählte Übungsaufgaben mit Lösungen.

Die 6. Auflage wurde überarbeitet und um ein Kapitel zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement erweitert.

Aus dem Inhalt:

- Grundlagen und Grundbegriffe
- Buchführungssysteme
- Kostenrechnungssysteme
- Wirtschaftlichkeitsrechnung

Prof. Dr. Klaus Homann lehrt Öffentliche Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen. Das Buch richtet sich an Studierende und Dozenten an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung und Fachkräfte des Rechnungswesens in Kommunalverwaltungen.

Az.:IV/1 ve Mitt. StGB NRW November 2005

### *Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis*

von Dr. Manfred Wichmann, Hauptreferent beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

5., überarbeitete und erweiterte Auflage 2006, 590 Seiten, 15,8x23,5 cm, fester Einband, Euro 86,-, ISBN 3 503 09021 5; www.esv.info/3-503-09021-5, Erich Schmidt Verlag GmbH&Co., Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin. Fax: 030/250085-870

Rechtzeitig zur Vorbereitung auf die Winterdienstsaison liegt das Standardwerk der kommunalen Praxis nun wieder in neuer Auflage vor. Es beschreibt exakt und ausführlich die Rechtsgrundlagen für Straßenreinigung und Winterdienst in Städten und Gemeinden. Zudem bezieht es viele aktuelle Grundsatzentscheidungen der Obergerichte und des Bundesgerichtshofes ein. Ferner werden Probleme aus der Praxis geschildert und Lösungen gezeigt. Zahlreiche Beispiele, Vertrags- und Satzungsmuster sowie Anhänge ergänzen die Abhandlung; sie ist ein kompetenter Ratgeber und ein ideales Nachschlagewerk für Kommunen und reinigungspflichtige Bürger.

Dank des detaillierten Stichwortverzeichnisses mit Verweisen auf die Randnummern kann man schnell einzelne Rechtsfragen nachschlagen. Keine bisher in Praxis, Rechtsprechung und Literatur relevant gewordene Problematik wird dabei ausgespart.

Die erweiterte 5. Auflage behandelt viele neue Fälle aus der kommunalen Praxis, stellt einzelne Fragen, vor allem haftungsrechtlicher Art, vertieft dar und enthält die aktuellsten Urteile und Veröffentlichungen.

Fazit: Das Buch ist ein absolutes Muß für jeden Reinigungs- und Winterdienstverantwortlichen.

Az.:I/1 Mitt. StGB NRW November 2005

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, e-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, e-mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 15.200